



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. JUNI 2008

STAATSANZEIGER

NR. 19 / SEITE 813

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		
Fallwert gemäß § 3 Abs. 3 des Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser 814		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz 814	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 821	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften / Umweltplanung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 851
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag 818	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 821	Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Steuerwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms 857
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettannahmestelle „Choukair-Taze“, 66482 Zweibrücken) 820	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 826	Sonstige Veröffentlichungen
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008 (Wettannahme „Choukair-Taze“, 66482 Zweibrücken) 820	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 827	Auflösung der Tennisvereinigung e.V. Daun, 54550 Daun 857
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 835	Widmung und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße (L) 79 in Grafschaft-Leimersdorf 857
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Errichtung und Betrieb eines mit Kräuterpellets befeuerten Heizwerkes) .. 821	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 835	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (8. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement) 857
Hochschulen	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 841	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (9. Sitzung des Planungsausschusses) ... 857
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23. April 2008 (StAnz. 2008 Nr. 15 S. 695) 821	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physikingenieurwesen an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 846	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neubau eines Rad- und Gehweges entlang der K 20 / K 8) 858
	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Umweltplanung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 851	Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung) 858
		Auflösung des Fördervereins der Grundschule Trier-Feyen i.L. (AG Wittlich Reg-Nr. 2705) 858
		Öffentliche Ausschreibungen 858
		Stellenausschreibungen 859
		Bekanntmachungen der Gerichte 861

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

4129.

Fallwert gemäß § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen
vom 14. Mai 2008 (632-1 - 81 044)

Der der Festsetzung des Fallbetrages nach § 3 der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser vom 29. April 1996 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 177), BS 2126-3-1, zugrunde zu legende Fallwert beträgt

47,03 EUR

für die Auszahlungstermine 1. Juni und 1. Dezember 2008.

Mainz, den 14. Mai 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Im Auftrag
Lothar F l e c k

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4130.

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. April 2008 gemäß Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 16. Februar 2007 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung und Besorgnis der Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
 - § 12 Zulassung zur Prüfung
 - § 13 Entscheidung über die Zulassung
- Dritter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
 - § 15 Gliederung der Prüfung
 - § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
 - § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
 - § 18 Prüfungsaufgaben
 - § 19 Nichtöffentlichkeit
 - § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
 - § 21 Ausweispflicht und Belehrung
 - § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
 - § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
- Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 24 a Bewertungsschlüssel
Sozialversicherungsfachangestellte
- § 25 Bewertungsverfahren,
Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisseniederschrift,
Mitteilung über Bestehen
oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel

der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG). Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der in Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit

der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeiträume. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich (z. B. Staatsanzeiger, Internet), mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat und
3. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

(4) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte

Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch den Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben mit der Antragstellung die Zustimmung der Auszubildenden einzuholen.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, § 10 und § 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 sowie § 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Im Falle von Überstellungen in andere Bundesländer oder aus anderen Bundesländern kann die Zulassung ausnahmsweise auch durch die für die Prüfungsabnahme zuständige Stelle erfolgen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. In der Anmeldung sind eventuelle Befreiungen von bereits bestandenen Prüfungsleistungen anzugeben.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die zuständige Stelle oder den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin / dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Rücknahme muss schriftlich begründet werden.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die

Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder Prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(2) Soweit fachliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt, in verschlossenen Umschlägen, aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Der Prüfling kann durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten und die Arbeiten in der praktischen Prüfung sind von den Prüflingen anstelle ihres Namens mit einer Kennziffer zu versehen, die jeweils vor Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfung ausgelost wird. Der Prüfungsausschuss kann auf die Verwendung von Kennziffern in der praktischen Prüfung verzichten, wenn die Anwesenheit der bewertenden Prüfungsausschussmitglieder während der Fertigung der Arbeit für eine ordnungsgemäße Bewertung notwendig ist.

(5) Die Anfertigung von praktischen Prüfungsleistungen ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

(6) Bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern kann der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte im Benehmen mit der zuständigen Stelle für die Abnahme der mündlichen bzw. praktischen Prüfung Unterausschüsse bilden.

§ 21

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die

Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinander fallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 a

Bewertungsschlüssel Sozialversicherungsfachangestellte

Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung findet im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte / Sozialversicherungsfachangestellter abweichend zu § 24 folgende Bewertung Anwendung:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 87,5 - 75 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 75 - 62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 62,5 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 25 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 25 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und der überbetrieblichen Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten (VO-SozV) durchführt, aus organisatorischen Gründen schon vorher stattfinden.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden. Weichen Bewertungen der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auch einem dritten Mitglied im Rahmen der abgegebenen Bewertung übertragen (Stichentscheid).

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbil-

dender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4 wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9 wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die so ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten und zur Gesamtnote. Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (praktische oder mündliche Prüfung sowie schriftliche Prüfung) - soweit die Ausbildungsordnung nichts Anderes bestimmt - mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

(5) Unbeschadet des § 29 Abs. 2 Satz 1 können der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsaufgaben, in denen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 48 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt (weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden),
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbeurteilung und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimiles) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(2) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling oder seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist auch anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) oder einem Prüfungsteil (§ 15 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese bzw. dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses oder Entscheidung der zuständigen Stelle in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsaufgaben eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schrift-

lichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften und Prüfungszeugnisse 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 9. August 2004, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 32 vom 6. September 2004, außer Kraft.

Trier, den 18. April 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Wolfgang K o n d e r

Vorstehende Prüfungsordnung wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im Einvernehmen mit dem für die Bildung zuständigen Ministerium genehmigt.

Mainz, den 15. Mai 2008

Ministerium des Innern
und für Sport
Im Auftrag
Maria H o e g n e r

4131.

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier

Für die o.g. Bundestagswahl habe ich aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Bundestagswahlgesetzes, des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung und des § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz folgende Personen zu Kreiswahlleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
198 Neuwied	Landrat Michael Lieber beide Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1 57610 Altenkirchen Telefon: 02681/81-2011 Telefax: 02681/81-2010	Kreisverwaltungsdirektor Norbert Schmauck Telefon: 02681/81-2140 Telefax: 02681/81-2010
199 Ahrweiler	Landrat Dr. Jürgen Pföhler beide Kreisverwaltung Ahrweiler Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Telefon: 02641/975-210 Telefax: 02641/975-457	Oberamtsrat Wolfgang Stiglitz Telefon: 02641/975-285 Telefax: 02641/975-536

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
200 Koblenz	Oberbürgermeister Dr. Eberhard Schulte-Wissermann beide Stadtverwaltung Koblenz Ludwig-Erhard-Straße 3 56073 Koblenz Telefon: 0261/129-1000 Telefax: 0261/129-1004	Amtsrat Dirk Urmersbach Telefon: 0261/129-4670 Telefax: 0261/129-4600
201 Mosel/Rhein-Hunsrück	Landrat Bertram Fleck beide Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis Ludwigstraße 3-5 55469 Simmern Telefon: 06761/82-100 Telefax: 06761/82-9101 oder 82-9102	Oberamtsrätin Petra Busch Telefon: 06761/82-300 Telefax: 06761/82-9300
202 Kreuznach	I. Kreisbeigeordneter Hans-Dirk Nies beide Kreisverwaltung Bad Kreuznach Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671/803-422 Telefax: 0671/803-510	Oberregierungsrätin Bettina Zachau Telefon: 0671/803-253 Telefax: 0671/803-442
203 Bitburg	Landrat Heinz Onnertz beide Kreisverwaltung Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Telefon: 06592/933-243 Telefax: 06592/933-346	Regierungsdirektor Berthold Schmitz Telefon: 06592/933-244 Telefax: 06592/933-346
204 Trier	Oberbürgermeister Klaus Jensen beide Stadtverwaltung Trier Am Augustinerhof 54290 Trier Telefon: 0651/718-1000 Telefax: 0651/718-1018	Stadtverwaltungsdirektor Franz Josef Conermann Telefon: 0651/718-1300 Telefax: 0651/718-1308
205 Montabaur	Landrat Peter Paul Weinert beide Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur Telefon: 02602/124-320 Telefax: 02602/124-322	Kreisverwaltungsrat Stefan König Telefon: 02602/124-324 Telefax: 02602/124-574
206 Mainz	Oberbürgermeister Jens Beutel beide Stadtverwaltung Mainz Rathaus 55028 Mainz Telefon: 06131/12-2000 Telefax: 06131/12-2626	Stadtverwaltungsdirektor Dr. Stephan Kerbeck Telefon: 06131/12-2951 Telefax: 06131/12-2044
207 Worms	Landrat Ernst Walter Görisch beide Kreisverwaltung Alzey-Worms Ernst-Ludwig-Straße 36 55232 Alzey Telefon: 06731/408-1000 Telefax: 06731/408-1500	Amtsrat Toni Jacobs Telefon: 06731/408-3201 Telefax: 06731/408-3210

Nummer und Name des Wahlkreises	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
208 Ludwigshafen/Frankenthal (Pfalz)	Oberbürgermeister Theo Wieder beide Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233/89-201 Telefax: 06233/89-497	Bürgermeister Martin Hebich Telefon: 06233/89-203 Telefax: 06233/89-583
209 Neustadt - Speyer	Oberbürgermeister Hans Georg Löffler beide Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße Marktplatz 1 67433 Neustadt an der Weinstraße Telefon: 06321/855-212 Telefax: 06321/855-434	Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer Telefon: 06321/855-205 Telefax: 06321/855-150
210 Kaiserslautern	Landrat Winfried Werner beide Kreisverwaltung Donnersbergkreis Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden Telefon: 06352/710-100 Telefax: 06352/710-236	I. Kreisbeigeordneter Manfred Schäfer Telefon: 06352/710-305 Telefax: 06352/710-236
211 Pirmasens	Landrat Hans Jörg Duppré beide Kreisverwaltung Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 Pirmasens Telefon: 06331/809-101 Telefax: 06331/809-108	Oberamtsrat Norbert Zwick Telefon: 06331/809-145 Telefax: 06331/809-332
212 Südpfalz	Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer beide Stadtverwaltung Landau in der Pfalz Marktstraße 50 76829 Landau in der Pfalz Telefon: 06341/13-200 Telefax: 06341/13-208	Oberamtsrätin Christine Baumstark Telefon: 06341/13-220 Telefax: 06341/13-194

Nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. c der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz haben die Oberbürgermeister, die Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinden und die Ortsbürgermeister, die Beisitzer der Wahlvorstände sowie die Oberbürgermeister, Landräte und Kreiswahlleiter auch die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu berufen.

Trier, den 15. Mai 2008

- 15117-00/23 BTW09 -

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Dolores Schneider-Pauly

4132.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Wettannahmestelle „Choukair-Taze“, 66482 Zweibrücken)

Mit Bescheid vom 20. Mai 2008, Az.: 451-101-30/08, ist der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Riko Luiking, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt (RWLG) die Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten in den französischen Totalisator von Pari Mutuel Urbain (PMU), in den englischen Totalisator des Horserace Totalisator Board (Tote), in den schwedischen Totalisator des AB Trav och Galopp, Swedisch Horseracing Totali-

sator Board, in den irischen Totalisator von Tote Ireland Limited, in den südafrikanischen Totalisator von Phumelela Gaming and Leisure Limited und in den US-amerikanischen Totalisator von MEC, Global Wagering Solutions, Delaware in den Geschäftsräumen der **Wettannahmestelle „Choukair-Taze“** des Hamburger Renn-Club e.V., **Maxstraße 3, 66482 Zweibrücken**, erteilt worden. Die Erlaubnis gilt **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008**.

Trier, den 20. Mai 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

4133.

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für den Totalisator 2008 (Wettannahme „Choukair-Taze“, 66482 Zweibrücken)

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstraße 96, 22111 Hamburg, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt mit Bescheid vom 20. Mai 2008 die Erlaubnis zum Betrieb der **Wettannahme „Choukair-Taze“, Maxstraße 3, 66482 Zweibrücken**, erteilt. Die Erlaubnis gilt **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008**, wobei für den Zeitraum 23. Juni 2008 bis 31. Dezember 2008 die Erlaubnis unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wurde, dass der Hamburger Renn-Club e.V. auch

für diesen Zeitraum eine Totalisatorerlaubnis von der zuständigen Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Hamburg, erhält.

Trier, den 20. Mai 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

4134.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Errichtung und Betrieb eines mit Kräuterpellets befeuerten Heizwerkes)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt/Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma Jakob Metz Rohtabake KG, Hauptstraße 75, 76863 Herxheim-Hayna, die Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage mit 720 kW Feuerungswärmeleistung zur Erzeugung von Prozesswärme durch Einsatz von Kräuterpellets am Standort Waldstraße, 76863 Herxheim, Flurstücke: 1144/3, 1144/4 + 1144/5 beantragt wurde. Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.1.7 Spalte 2 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. Mai 2008

- 5/51,0/08/098/KL -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Neustadt an der Weinstraße
Im Auftrag
Jörg D a r n e h l

Hochschulen

4135.

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23. April 2008

(StAnz. 2008 Nr. 15 S. 695)

In der Präambel lautet der Verweis auf das Hochschulgesetz richtig:

„§ 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“

4136.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2292/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Die Ordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 24. April 2002 (StAnz. S. 1397), zuletzt geändert am 11. Januar 2005 (StAnz. S. 473), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Angewandte Informatik aufgenommen haben, können die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Angewandte Informatik bis zum 29. Februar 2008 und Diplomprüfungen bis zum 28. Februar 2010 ablegen.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik fortzusetzen.

(3) Für Studierende nach Absatz 1, die die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung noch nicht zu den in Absatz 1 genannten Terminen abgelegt haben, können das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik fortsetzen.

(4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zu lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

4137.

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-

SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2292/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuung der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Angewandte Informatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann wahlweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von acht Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Angewandten Informatik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Angewandte Informatik hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht be-

standen, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Ausgang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang der Angewandten Informatik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Angewandte Informatik vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Angewandte Informatik

	Angewandte Informatik Bachelor of Science	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Kommunikation							12							13							390
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
	Proseminar				2			2				3			3				90			90
	Wahlpflichtfach Sprache oder Kommunikation oder Ethik					4		4					4		4				120			120
2	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts	2						2	2						2	60						60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen	2						2	3						3	90						90
	Rechnungswesen I		2					2		2					2		60					60
3	Modul Mathematik I							10							16							480
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4		120					120
	Mathematik für Informatiker		2					2		3					3		90					90
4	Modul Berufsfeldorientierung							6							7							210
	Praxisorientiertes Arbeiten	2		2				4	2	2					4	60		60				120
	Kernkompetenz Kommunikation				2			2				3			3				90			90
5	Modul Umwelt- und Naturwissenschaften							8							9							270
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
	Grundlagen der Biologie und Mikrobiologie		2					2		2					2		60					60
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2			2				2			60				60
	Umweltbioverfahrenstechnik			2				2			3				3			90				90
6	Modul Theoretische Grundlagen der Informatik							8							12							360
	Komplexitäts- und Berechenbarkeitstheorie			4				4			6				6			180				180
	Numerische Mathematik				2			2				3			3				90			90
	Statistik II				2			2				3			3				90			90
7	Modul Grundlagen der Programmierung							8							12							360
	Programmierung I	4						4	6						6	180						180
	Programmierung II		4					4		6					6		180					180
8	Modul Vertiefung Programmierung							14							17							510
	Algorithmen und Datenstrukturen		4					4		6					6		180					180
	Programmierung III			4				4			5				5			150				150
	Compilerbau I			2				2			2				2			60				60
	Verteilte Systeme					4		4					4		4				120			120
9	Modul Software Engineering							8							10							300
	Software Engineering			4				4			6				6			180				180
	Software-Projektmanagement				2			2				2			2				60			60
	Programmmentwicklungswerkzeuge				2			2				2			2				60			60
10	Modul Technische Grundlagen der Informatik							10							10							300
	Physikalische und technische Grundlagen	4						4	4						4	120						120
	Mikroprozessortechnik und Rechnerarchitektur					4		4				4			4				120			120
	Praktikum Mikroprozessortechnik und Rechnerarchitektur				2			2				2			2				60			60
11	Modul Standard Software							6							7							210
	Datenbanken		4					4			5				5		150					150
	Betriebssysteme			2				2			2				2			60				60
12	Modul Wahlpflichtfächer							16							18							540
	Wahlpflichtfach Informatik nach Katalog				4	4		8				4	6		10				120	180		300
	Allgemeine Wahlpflichtfächer				4	4		8				4	4		8				120	120		240
13	Modul Arbeiten in Projekten							8							12							360
	Fachprojekt				4			4				6			6				180			180
	Interdisziplinäre Projektarbeit					4		4					6		6				180			180
14	Modul Praktische Studienphase						12	12						14	14						420	
15	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit						10	10						12	12						360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2						4	4						120	120
	Summe	24	22	24	24	26	24	144	30	30	30	30	30	30	180	900	900	900	900	900	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4138.

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Verfahrenstechnik
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang

Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3000/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräfttreten
der bisherigen Prüfungsordnung
und Übergangsvorschriften

Die Ordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 24. April 2002 (StAnz. S. 1415), zuletzt geändert am 11. Januar 2005 (StAnz. S. 482), wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik aufgenommen haben, können die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik bis zum 29. Februar 2008 und Diplomprüfungen bis zum 28. Februar 2010 ablegen.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik fortzusetzen.

(3) Für Studierende nach Absatz 1, die die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung noch nicht zu den in Absatz 1 genannten Terminen abgelegt haben, können das

Studium im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik fortsetzen.

(4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

4139.

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2993/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Bachelor-Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten von Prüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

§ 11 Bachelor-Thesis

§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 16 Freiversuch

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann wahlweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und

3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Quali-

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

fikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Verfahrenstechnik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang der Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prü-

fungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik

Schwerpunkt Bioverfahrenstechnik

	Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik Bio-Verfahrenstechnik Bachelor of Engineering	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Sprachen							6							6							180
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2	Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
	Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
	Rhetorik				1			1				1			1				30			30
	Projektpräsentation				2			2			2				2				60			60
3	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts	2						2	2						2	60						60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen			2				2			3				3			90				90
	Finanzierung und Investition				2			2			2				2				60			60
4	Modul Mathematik I							8							13							390
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4			120				120
5	Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
	Praxisorientiertes Arbeiten	2	2					4	2	2					4	60		60				120
6	Modul Informatik							6							7							210
	Informatik I	2						2	2						2	60						60
	Informatik II		4					4		5					5			150				150
7	Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
	Physik I	4						4	5						5	150						150
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							6							160
	Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
	Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
	Maschinenelemente I		2					2		3					3			90				90
	Technische Thermodynamik		4					4		6					6			180				180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2		2					2				60			60
10	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III							4							6							180
	Technische Fluidmechanik			4				4			6				6				180			180
VT1	Modul Chemie für VT							8							9							270
	Organische Chemie		3					3		4					4			120				120
	Anorganische Chemie			2				2		2					2			60				60
	Chemie - Praktikum			1				1			1				1				30			30
	Physikalische Chemie			2				2		2					2				60			60
VT3	Modul Biologie für Bio-VT							4							4							120
	Grundlagen der Biologie		2					2		2					2			60				60
	Angewandte Mikrobiologie			2				2		2					2				60			60
	Angewandte Mikrobiologie - Praktikum			1				1			1				1				30			30
VT4	Modul Grundlagen der Verfahrenstechnik							6							7							210
	Mechanische Verfahrenstechnik			2				2		2					2			60				60
	Reaktionstechnik				2			2			2				2				60			60
	Wärme- und Stoffübertragung				2			2			3				3				90			90
VT5	Modul Grundlagen der Anlagenplanung/Strömungsmaschinen							3							4							120
	Strömungsmaschinen			1				1			2				2				60			60
	Grundlagen der Anlagenplanung			2				2			2				2				60			60
VT6	Modul Elektro-, Mess- und Regelungstechnik							8							8							240
	Elektrische Maschinen			2				2			2				2				60			60
	Sensortechnik			2				2			2				2				60			60
	Mess- und Regeltechnik				4			4				4			4					120		120
VT10	Modul Bio-Verfahrenstechnik I							4							6							160
	Umweltbioverfahrenstechnik			2				2			3				3				90			90
	Membrantrennverfahren			2				2			2				2				60			60
VT11	Modul Bio-Verfahrenstechnik II							5							7							210
	Bioaufbereitungsverfahren Vorlesung			2				2			3				3				90			90
	Bioaufbereitungsverfahren Seminar			1				1			1				1				30			30
	Thermische Trennverfahren I				2			2				3			3					90		90
VT12	Modul Bioprozesstechnik							7							8							240
	Bioreaktor- und Steriltechnik				3			3				4			4					120		120
	Enzymtechnik				2			2				2			2				60			60
	Bioprozessautomatisierung				2			2			2				2				60			60
VT16	Modul Verfahrenstechnisches Praktikum							6							6							180
	Verfahrenstechnisches Praktikum				6			6				6			6					180		180
VT17	Modul Wahlpflichtfächer							6							6							180
	Wahlpflichtfächer		4	2				6		4	2				6			120	60			180
VT18	Modul Seminar- und Projektarbeit							8							10							300
	Interdisziplinäre Projektarbeit				4			4				6			6					180		180
	Fachseminar				4			4				4			4					120		120
VT19	Modul Praktische Studienphase							12							14							420
VT20	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit							10							12							360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit							2							4							120
	Summe	24	23	26	26	27	24	149	29	30	30	30	31	30	180	870	900	900	900	930	900	6400

Schwerpunkt Umweltverfahrenstechnik

	Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik Umwelt-Verfahrenstechnik Bachelor of Engineering	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Sprachen							6							6							180
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2	Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
	Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
	Rhetorik				1			1			1				1				30			30
	Projektpräsentation				2			2			2				2				60			60
3	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts	2						2	2						2	60						60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen			2				2			3				3			90				90
	Finanzierung und Investition				2			2			2				2				60			60
4	Modul Mathematik I							8							13							390
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4		120					120
5	Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
	Praxisorientiertes Arbeiten	2		2				4	2		2				4	60		60				120
6	Modul Informatik							6							7							210
	Informatik I	2						2	2						2	60						60
	Informatik II		4					4		5					5		150					150
7	Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
	Physik I	4						4	5						5	150						150
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							6							160
	Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
	Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
	Maschinenelemente I		2					2		3					3		90					90
	Technische Thermodynamik		4					4		6					6		180					180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2			2				2			60				60
10	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III							4							6							180
	Technische Fluidmechanik				4			4			6				6				180			180
VT1	Modul Chemie für VT							8							9							270
	Organische Chemie		3					3		4					4		120					120
	Anorganische Chemie			2				2			2				2			60				60
	Chemie - Praktikum				1			1			1				1				30			30
	Physikalische Chemie			2				2			2				2				60			60
VT2	Modul Biologie und Geologie							4							4							120
	Grundlagen der Biologie		2					2		2					2		60					60
	Grundlagen der Geologie und Geotechnik			2				2		2					2		60					60
VT4	Modul Grundlagen der Verfahrenstechnik							6							7							210
	Mechanische Verfahrenstechnik			2				2			2				2			60				60
	Reaktionstechnik				2			2			2				2				60			60
	Wärme- und Stoffübertragung				2			2			3				3				90			90
VT5	Modul Grundlagen der Anlagenplanung/Strömungsmaschinen							3							4							120
	Strömungsmaschinen				1			1			2				2				60			60
	Grundlagen der Anlagenplanung				2			2			2				2				60			60
VT6	Modul Elektro-, Mess- und Regelungstechnik							8							8							240
	Elektrische Maschinen				2			2			2				2				60			60
	Sensortechnik				2			2			2				2				60			60
	Mess- und Regeltechnik					4		4				4			4					120		120
VT13	Modul Umwelt-Verfahrenstechnik I							6							8							240
	Umweltbioverfahrenstechnik			2				2			3				3			90				90
	Abwassertechnik				4			4			5				5			150				150
VT14	Modul Umwelt-Verfahrenstechnik II							8							9							270
	Boden- und Grundwassersanierung				4			4				5			5					150		150
	Luftreinhaltung				2			2				2			2				60			60
	Luftreinhaltung Seminar				1			1				1			1					30		30
	Luftreinhaltung Praktikum				1			1				1			1					30		30
VT15	Modul Instrumentelle Analytik							4							4							120
	Instrumentelle Analytik				3			3			3				3				90			90
	Instrumentelle Analytik Praktikum				1			1			1				1					30		30
VT16	Modul Verfahrenstechnisches Praktikum							6							6							180
	Verfahrenstechnisches Praktikum					6		6				6			6					180		180
VT17	Modul Wahlpflichtfächer							6							6							180
	Wahlpflichtfächer		2		2	2		6		2		2	2		6		60		60	60		180
VT18	Modul Seminar- und Projektarbeit							8							10							300
	Interdisziplinäre Projektarbeit					4		4				6			6					180		180
	Fachseminar					4		4				4			4					120		120
VT19	Modul Praktische Studienphase						12	12						14	14					420		420
VT20	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit						10	10						12	12						360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2						4	4						120	120
	Summe	24	23	26	26	28	24	160	29	30	30	30	31	30	180	870	900	900	900	930	900	6400

Schwerpunkt Prozessverfahrenstechnik

	Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik Prozess-Verfahrenstechnik	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Sprachen							6							6							180
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2	Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
	Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
	Rhetorik				1			1			1				1				30			30
	Projektpräsentation				2			2			2				2				60			60
3	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts	2						2	2						2	60						60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen			2				2			3				3			90				90
	Finanzierung und Investition				2			2			2				2				60			60
4	Modul Mathematik I							8							13							390
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4		120					120
5	Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
	Praxisorientiertes Arbeiten	2	2					4	2	2					4	60		60				120
6	Modul Informatik							6							7							210
	Informatik I	2						2	2						2	60						60
	Informatik II		4					4		5					5		150					150
7	Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
	Physik I	4						4	5						5	150						150
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							5							150
	Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
	Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
	Maschinenelemente I		2					2		3					3		90					90
	Technische Thermodynamik		4					4		6					6		180					180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2		2					2			60				60
10	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III							4							6							180
	Technische Fluidmechanik				4			4			6				6			180				180
VT1	Modul Chemie für VT							8							9							270
	Organische Chemie		3					3		4					4		120					120
	Anorganische Chemie			2				2		2					2			60				60
	Chemie - Praktikum			1				1		1					1			30				30
	Physikalische Chemie			2				2		2					2			60				60
VT2	Modul Biologie und Geologie							4							4							120
	Grundlagen der Biologie		2					2		2					2		60					60
	Grundlagen der Geologie und Geotechnik		2					2		2					2		60					60
VT4	Modul Grundlagen der Verfahrenstechnik							6							7							210
	Mechanische Verfahrenstechnik			2				2		2					2			60				60
	Reaktionstechnik				2			2			2				2				60			60
	Wärme- und Stoffübertragung				2			2			3				3				90			90
VT5	Modul Grundlagen der Anlagenplanung/Strömungsmaschinen							3							4							120
	Strömungsmaschinen			1				1			2				2				60			60
	Grundlagen der Anlagenplanung			2				2			2				2				60			60
VT6	Modul Elektro-, Mess- und Regelungstechnik							8							8							240
	Elektrische Maschinen			2				2			2				2				60			60
	Sensortechnik			2				2			2				2				60			60
	Mess- und Regeltechnik				4			4			4				4				120			120
VT7	Modul Werkstoffkunde							7							8							240
	Werkstofftechnik				4			4			4				4				120			120
	Oberflächentechnik I				3			3				4			4				120			120
VT8	Modul Prozess-Verfahrenstechnik I							5							6							180
	Fest-Flüssig-Trennung			3				3			4				4			120				120
	Membrantrennverfahren			2				2			2				2				60			60
VT9	Modul Prozess-Verfahrenstechnik II							6							7							210
	Thermische Trennverfahren I				2			2				3			3				90			90
	Thermische Trennverfahren II				4			4				4			4				120			120
VT16	Modul Verfahrenstechnisches Praktikum							6							6							180
	Verfahrenstechnisches Praktikum							6							6				180			180
VT17	Modul Wahlpflichtfächer							6							6							180
	Wahlpflichtfächer		2	4				6		2	4				6		60	120				180
VT18	Modul Seminar- und Projektarbeit							8							10							300
	Interdisziplinäre Projektarbeit				4			4				6			6				180			180
	Fachseminar				4			4				4			4				120			120
VT19	Modul Praktische Studienphase						12	12						14	14					420		420
VT20	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit						10	10						12	12					360		360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2						4	4					120		120
	Summe	24	23	26	26	27	24	150	29	30	30	30	31	30	180	870	900	900	900	930	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4140.

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Maschinenbau
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2998/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Außerkräfttreten
der bisherigen Prüfungsordnung
und Übergangsvorschriften**

Die Ordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 27. Februar 2002 (StAnz. S. 919), zuletzt geändert am 11. Januar 2005 (StAnz. S. 475), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, können die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau bis zum 29. Februar 2008 und Diplomprüfungen bis zum 28. Februar 2010 ablegen.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung fortzusetzen.

(3) Für Studierende nach Absatz 1, die die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung noch nicht zu den in Absatz 1 genannten Terminen abgelegt haben, können das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung fortsetzen.

(4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

4141.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Produktentwicklung und
Technische Planung
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2994/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde
- II. Schlussbestimmungen**
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- III. Inkrafttreten**
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden

die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

**§ 2
Bachelor-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann wahlweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachseminestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang des Maschinenbaus endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des

von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei dem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind von der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang des Maschinenbaus - Produktentwicklung und Technische Planung an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Uni-

on/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung

	Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung	SWS						ECTS						Student Work Load						Σ h		
		Bachelor of Engineering						Bachelor of Engineering						Bachelor of Engineering								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.		5.	6.
1	Modul Sprachen							6							6							180
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2	Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
	Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
	Rhetorik				1			1			1				1				30			30
	Projektpräsentation				2			2			2				2				60			60
3	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts			2				2			2				2			60				60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen				2			2			3				3			90				90
	Finanzierung und Investition				2			2			2				2				60			60
4	Modul Mathematik I							8							13							390
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4		120					120
5	Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
	Praxisorientiertes Arbeiten	2		2				4	2		2				4	60		60				120
6	Modul Informatik							6							7							210
	Informatik I	2						2	2						2	60						60
	Informatik II		4					4		5					5		150					150
7	Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
	Physik I	4						4	5						5	150						150
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							5							150
	Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
	Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
	Maschinenelemente I		2					2		3					3		90					90
	Technische Thermodynamik		4					4		6					6		180					180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2			2				2			60				60
10	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III für PT							8							10							300
	Technische Fluidmechanik				4			4			6				6				180			180
	Werkstofftechnik				4			4			4				4				120			120
11	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen IV							8							11							330
	Technische Mechanik II		4					4		5					5		150					150
	Technische Mechanik III			2				2			3				3			90				90
	Mathematik für Ingenieure			2				2			3				3			90				90
12	Modul Konstruktion							10							12							360
	Rechnergestützte Konstruktion		4					4		5					5		150					150
	Maschinenelemente II			4				4			5				5			150				150
	Finite-Elemente-Methoden I			2				2			2				2			60				60
13	Modul Elektro-, Meß- und Regelungstechnik							8							8							240
	Elektrische Maschinen				4			4			4				4				120			120
	Mess- und Regeltechnik				4			4				4			4				120			120
14	Modul Fertigung							12							12							360
	Fertigungstechnik				4			4			4				4				120			120
	Produktionsmagement				4			4			4				4				120			120
	Werkzeugmaschinen				2			2				2			2					60		60
	Robotik I				2			2				2			2					60		60
15	Modul Wahlpflichtfächer							12							12							360
	Wahlpflichtfächer	2				10		12	2				10		12	60				300		360
16	Modul Seminar- und Projektarbeit							12							16							480
	Interdisziplinäre Projektarbeit					4		4				6			6					180		180
	Hauptfachseminar				4	4		8			5	5			10				150	150		300
	- Entwicklung und Konstruktion I/ II				4	4					5	5						150	150			
	- Logistik/ Prozesskette Cax				4	4					5	5						150	150			
17	Modul Praktische Studienphase						12	12					14		14					420		420
18	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit						10	10					12	12	12						360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2					4	4						120	120	
	Summe	24	22	24	29	26	24	149	29	30	30	32	29	30	180	870	900	900	960	870	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.
Im Modul Seminar- und Projektarbeit ist eines der beiden Hauptfachseminare „Entwicklung und Konstruktion I/II“ und „Logistik / Prozesskette Cax“ zu wählen.

4142.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Medieninformatik
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2995/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse an-

zuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2
Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann wahlweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von acht Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1. vier Professorinnen oder Professoren,
- 2. ein studentisches Mitglied und
- 3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Prüfende und Beisitzende,
Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
und Zulassungsv Verfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachseminestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Medieninformatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang Medieninformatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Medieninformatik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Medieninformatik hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang der Medieninformatik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Medieninformatik oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staat-

lich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Medieninformatik vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Medieninformatik

	Medieninformatik Bachelor of Science	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Kommunikation							10							10							300
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
	Wahlpflichtfach Sprache oder Kommunikation oder Ethik				2	2		4			2	2			4				60	60		120
2	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts			2				2			2				2			60				60
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen			2				2			3				3			90				90
	Rechnungswesen I				2			2			2				2				60			60
3	Modul Mathematik I							10							16							480
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4		120					120
	Mathematik für Informatiker		2					2		3					3		90					90
4	Modul Berufsfeldorientierung							8							9							270
	Praxisorientiertes Arbeiten	2	2	2				6	2	2	2				6	60	60	60				180
	Kernkompetenz Kommunikation				2			2				3			3				90			90
5	Modul Technische Grundlagen der Informatik							10							10							300
	Physikalische und technische Grundlagen	4						4	4						4	120						120
	Mikroprozessortechnik und Rechnerarchitektur				4			4				4			4				120			120
	Praktikum Mikroprozessortechnik und Rechnerarchitektur				2			2				2			2				60			60
6	Modul Grundlagen der Programmierung							8							12							360
	Programmierung I	4						4	6						6	180						180
	Programmierung II		4					4		6					6		180					180
7	Modul Vertiefung Programmierung							8							11							330
	Algorithmen und Datenstrukturen		4					4		6					6		180					180
	Programmierung III			4				4			5				5			150				150
8	Modul Software Engineering							8							10							300
	Software Engineering			4				4			6				6			180				180
	Software-Projektmanagement				2			2			2				2				60			60
	Programmentwicklungswerkzeuge				2			2			2				2				60			60
9	Modul Standard Software							6							7							210
	Betriebssysteme			2				2			2				2			60				60
	Datenbanken				4			4				5			5				150			150
10	Modul Medienkommunikation I							6							7							210
	Grundlagen der Medienkommunikation	2						2	2						2	60						60
	Computervisualistik	4						4	5						5	150						150
11	Modul Medienkommunikation II							6							7							210
	AV-Medienproduktion		6					6		7					7		210					210
12	Modul Medienkommunikation III							6							8							240
	Medienpraxis			4				4			6				6			180				180
	Recht für Medieninformatiker				2			2			2				2				60			60
13	Modul Medienkommunikation IV							6							8							240
	Mediendidaktik: Strategien der Medienkommunikation			2				2			2				2			60				60
	Webdesign/ Webprogrammierung				4			4				6			6				180			180
14	Modul Medienkommunikation V							6							8							240
	3D-Modellierung					6		6					8		8					240		240
15	Modul Wahlpflichtfächer							6							8							240
	Wahlpflichtfach Medien/Informatik nach Katalog					6		6					8		8					240		240
16	Modul Arbeiten in Projekten							8							12							360
	Fachprojekt				4			4				6			6				180			180
	Interdisziplinäre Projektarbeit					4		4					6		6					180		180
17	Modul Praktische Studienphase							12							14							420
18	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit							10							12						360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit							2							4						120	120
	Summe	24	22	24	24	24	24	142	30	30	30	30	30	30	180	900	900	900	900	900	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4143.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Physikingenieurwesen
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Physikingenieurwesen an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2996/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Physikingenieurwesen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse an-

zuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann teilweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende,
Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7

Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Physikingenieurwesen an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Physikingenieurwesen endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang Physikingenieurwesen an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang des Physikingenieurwesens endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbeleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung

gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Physikingenieurwesen hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes

sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang des Physikingenieurwesens an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Physikingenieurwesen oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs-

leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Physikingenieurwesen vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Medieninformatik

	SWS							ECTS							Student Work Load						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ h
Physikingenieurwesen																					
Bachelor of Engineering																					
1 Modul Sprachen							6							6							180
Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2 Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
Rhetorik				1			1			1				1				30			30
Projektpräsentation				2			2			2				2				60			60
3 Modul Wirtschaft und Recht für PI							4							5							150
Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen			2				2			3				3			90				90
Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts			2				2			2				2			60				60
4 Modul Mathematik I							8							13							390
Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
Analysis	4						4	6						6	180						180
Statistik I		2					2		4					4		120					120
5 Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
Praxisorientiertes Arbeiten	2		2				4	2		2				4	60		60				120
6 Modul Informatik							6							7							210
Informatik I	2						2	2						2	60						60
Informatik II		4					4		5					5		150					150
7 Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
Physik I	4						4	5						5	150						150
Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8 Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							5							150
Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9 Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
Maschinenelemente I		2					2		3					3		90					90
Technische Thermodynamik		4					4		6					6		180					180
Grundlagen der Elektrotechnik			2				2		2					2			60				60
10 Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III für PI							6							8							240
Technische Fluidmechanik				4			4			6				6			180				180
Grundlagen CAD				2			2			2				2			60				60
11 Modul Mathematik II							4							5							150
Numerische Mathematik				2			2			2				2			60				60
Statistik II				2			2			3				3			90				90
12 Modul Naturwissenschaften II für PI							6							7							210
Organische Chemie		3					3		4					4		120					120
Chemie - Praktikum			1				1			1				1			30				30
Physikalische Chemie			2				2			2				2			60				60
13 Modul Elektro-, Mess- und Energietechnik							12							12							360
Halbleiter-Bauelemente				4			4			4				4				120			120
Energietechnik				2			2			2				2				60			60
Fuel Cells and Hydrogen Technology				2			2			2				2				60			60
Mess- und Regeltechnik					4		4				4			4					120		120
14 Modul Physik II/III							8							10							300
Physik II (E-Dynamik, lin. und nichtl. Optik)		4					4		5					5		150					150
Physik III (Quantenmechanik)			4				4			5				5			150				150
15 Modul Physik IV							4							5							150
Physik IV (Aufbau der Materie - neue Materialien)					4		4				5			5					150		150
16 Modul Wahlpflichtfächer							18							18							540
Wahlpflichtfächer	2		6	6	4		18	2		6	6	4		18	60		180	180	120		540
17 Modul Seminar- und Projektarbeit							16							18							540
Interdisziplinäre Projektarbeit					4		4					6		6					180		180
Laborprojekt					8		8					8		8					240		240
Seminar					4		4					4		4					120		120
18 Modul Praktische Studienphase							12							14							420
19 Modul Bachelorarbeit							10							16							480
Bachelorarbeit						10	10							12						360	360
Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2							4						120	120
Summe	24	21	27	27	28	24	151	29	29	31	30	31	30	180	870	870	930	900	930	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4144.

**Ordnung zur Aufhebung
der Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Umweltplanung
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Umweltplanung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3001/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

**Außerkräfttreten
der bisherigen Prüfungsordnung
und Übergangsvorschriften**

Die Ordnung für den Diplomstudiengang Umweltplanung des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 24. April 2002 (StAnz. S. 1406), zuletzt geändert am 11. Januar 2005 (StAnz. S. 478), wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Umweltplanung eingeschrieben waren, können die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Umweltplanung bis zum 29. Februar 2008 und Diplomprüfungen bis zum 28. Februar 2010 ablegen.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung fortzusetzen.

(3) Für Studierende nach Absatz 1, die die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung noch nicht zu den in Absatz 1 genannten Terminen abgelegt haben, können das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung fortsetzen.

(4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zu lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

4145.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen / Umweltplanung
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 21. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-

SchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Umweltplanung an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2997/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Bachelor-Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten von Prüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

§ 11 Bachelor-Thesis

§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis

§ 13 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 16 Freiversuch

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Ein Auslandsstudium wird begrüßt. Insbesondere das fünfte Semester kann wahlweise im Ausland abgeleistet werden, wobei vor Antritt die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden muss.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von zwölf Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase regelt die Ordnung für die praktische Studienphase.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis.

(2) Betreuende der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Bachelor-Thesis können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Bachelor-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachseminestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung in einem Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens/Umweltplanung an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 13 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen. Hierbei werden ECTS-Punkte aus der praktischen Studienphase nicht in die Summe einbezogen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Bachelor-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Bachelor-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis

sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 12

Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 13 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung hinterfragt.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die

Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, dies gilt nicht für

Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind (§ 3 Abs. 2). Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis, sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang des Wirtschaftsingenieurwesens/Umweltplanung an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung oder in einem verwandten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widerspro-

chen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 21. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen / Umweltplanung

	Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung	SWS						Σ SWS	ECTS						Σ ECTS	Student Work Load						Σ h
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Modul Sprachen							6							6							180
	Englisch	2	2					4	2	2					4	60	60					120
	Technisches Englisch			2				2			2				2			60				60
2	Modul Fachprojekt und Kommunikation							7							9							270
	Fachprojekt			4				4			6				6			180				180
	Rhetorik				1			1			1				1				30			30
	Projektpräsentation				2			2			2				2			60				60
3	Modul Wirtschaft und Recht							6							7							210
	Betriebs- und volkswirtschaftl. Grundlagen	2						2	3						3	90						90
	Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts	2						2	2						2	60						60
	Finanzierung und Investition		2					2		2					2		60					60
4	Modul Mathematik							8							13							390
	Lineare Algebra	2						2	3						3	90						90
	Analysis	4						4	6						6	180						180
	Statistik I		2					2		4					4			120				120
5	Modul Praxisorientiertes Arbeiten							4							4							120
	Praxisorientiertes Arbeiten	2		2				4	2	2					4	60		60				120
6	Modul Informatik							6							7							210
	Informatik I	2						2	2						2	60						60
	Informatik II		4					4		5					5		150					150
7	Modul Naturwissenschaften I							6							7							210
	Physik I	4						4	5						5	150						150
	Grundlagen der Chemie	2						2	2						2	60						60
8	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I							4							5							150
	Technische Darstellung	2						2	2						2	60						60
	Technische Mechanik I	2						2	3						3	90						90
9	Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II							8							11							330
	Maschinenelemente I		2					2	3						3		90					90
	Technische Thermodynamik		4					4	6						6		180					180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2		2					2			60				60
10	Modul Chemie							6							7							210
	Organische Chemie		3					3	4						4		120					120
	Anorganische Chemie			2				2		2					2			60				60
	Chemie - Praktikum			1				1		1					1			30				30
11	Modul Naturwissenschaften II für UP							6							6							180
	Grundlagen der Biologie und Mikrobiologie				2			2			2				2				60			60
	Grundlagen der Geologie und Geotechnik				2			2			2				2				60			60
	Energietechnik				2			2			2				2				60			60
12	Modul Grundlagen der Verfahrenstechnik							6							7							210
	Mechanische Verfahrenstechnik			2				2		2					2			60				60
	Reaktionstechnik				2			2			2				2				60			60
	Wärme- und Stoffübertragung				2			2			3				3				90			90
13	Modul Recht							6							6							180
	Umweltrecht I		2					2		2					2		60					60
	Umweltrecht II			2				2			2				2			60				60
	Planungsrecht			2				2			2				2			60				60
14	Modul Umwelttechnik (zu belegen sind 12 ECTS)							12							12							360
	Instrumentelle Analytik				3			0			3				0			90				0
	Instrumentelle Analytik Praktikum				1			0			1				0			30				0
	Technische Akustik/ Schallschutz				4			0			4				0			120				0
	Umweltinformationssysteme				4			0			4				0			120				0
	Abwassertechnik				4			0			5				0				150			0
	Energietechnik und -wirtschaft				4			0			4				0			120				0
	Luftreinhaltung				2			0			2				0				60			0
	Luftreinhaltung Seminar				1			0			1				0				30			0
	Luftreinhaltung Praktikum				1			0			1				0				30			0
15	Modul Rechnungswesen							4							5							150
	Rechnungswesen I		2					2		2					2		60					60
	Rechnungswesen II			2				2			3				3			90				90
16	Modul Management und Logistik							8							11							330
	Produktionslogistik				2			2			3				3			90				90
	Betriebswirtschaftliche Methoden				2			2			2				2			60				60
	Projektmanagement und -controlling				2			2			3				3				90			90
	Umweltmanagement				2			2			3				3				90			90
17	Modul Marketing							4							5							150
	Marketing I				4			4			5				5				150			150
18	Modul Wahlpflichtfächer							14							16							480
	Wahlpflichtfächer			4	6	4		14			4	7	5		16			120	210	150		480
19	Modul Seminar- und Projektarbeit							4							6							180
	Interdisziplinäre Projektarbeit				4			4			6				6				180			180
20	Modul Praktische Studienphase							12							14							420
21	Modul Bachelorarbeit							12							16							480
	Bachelorarbeit							10							12							360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit							2							4							120
	Summe	26	23	25	27	24	24	149	32	30	28	30	30	30	180	960	900	840	900	900	900	5400

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

Im Modul Umwelttechnik sind insgesamt 12 SWS/12 ECTS zu belegen.

4146.

**Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Steuerwesen
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms**

Vom 6. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 14. November 2007 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Steuerwesen“ vom 17. Februar 2000 (StAnz. Nr. 9, S. 424) beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb.Nr. 3022/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professoren oder Professorinnen,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachausschuss für Studium und Lehre (FaStL) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Steuerwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Worms, den 6. Mai 2008

Prof. Dr. Wolfgang R e d e l
Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

Sonstige Veröffentlichungen

4147.

**Auflösung der Tennisvereinigung e.V. Daun,
54550 Daun**

Die Tennisvereinigung e.V. Daun, 54550 Daun, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2008 aufgelöst worden. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Bernd Krings, Basaltstraße 13, 54550 Daun, anzumelden.

Daun, den 20. Mai 2008

Der Liquidator

4148.

**Widmung und Einziehung
einer Teilstrecke der Landesstraße (L) 79
in Grafschaft-Leimersdorf**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

Die im Gebiet der Gemeinde Grafschaft, Kreisverwaltung Ahrweiler, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG -) und wird somit Bestandteil der L 79.

Die Widmungsstrecke verläuft:

von NK 5408 073
bis NK 5408 074
von Station 0,736 neu
bis Station 1,211 neu 0,475 km

Die Länge der zu widmenden
Strecke beträgt: 0,475 km

Durch den Neubau der L 79 verliert die jetzige Teilstrecke, die vollständig renaturiert wurde, die Funktion einer Landesstraße und wird deshalb gemäß § 37 Abs. 1 - LStrG - mit Wirkung vom 1. Juli 2008 eingezogen.

Die Einziehungsstrecke verläuft:

von NK 5408 073
bis NK 5408 074
von Station 0,736 alt
bis Station 1,513 alt 0,777 km

Die Länge der einzuziehenden
Strecke beträgt: 0,777 km

Die Widmungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in 56068 Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 19. Mai 2008

- L-III-2-COC-KO-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Techn. Geschäftsführer

4149.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
(8. Sitzung des Ausschusses
für Regionalentwicklung
und Regionalmanagement)**

Die 8. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am Freitag, dem 6. Juni 2008, 14.00 Uhr, in Mosbach, Rathaus, Hauptstraße 29, Bürgersaal, 1. Obergeschoss.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht aus der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
Mündlicher Bericht: Geschäftsführer Wolf-Rainer Lowack
2. Regionale Strategie „Demografischer Wandel“
hier: Bericht aus dem Lenkungskreis
3. Regionales Tourismusmarketing in der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus der Online-Befragung
4. Förderung des Fahrradverkehrs in der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Aufbau eines Radrouten-Planers für die Metropolregion Rhein-Neckar
5. Naherholung in der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Endbericht
6. Projekt „Wirtschaft trifft Verwaltung“
hier: Antrag der Fraktion der Freien Wähler
7. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 2. Juni 2008

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva L o h s e
Verbandsvorsitzende

4150.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
(9. Sitzung des Planungsausschusses)**

Die 9. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar (Sondersitzung) findet statt am Mittwoch, dem 18. Juni 2008, 15.00 Uhr, in Mannheim, Stadthaus N1 (Ratssaal).

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Integrierter Regionalverkehrsplan Rhein-Neckar
 - Zwischenbericht Prof. Zumkeller (Mobilitätseckwerte, Ergebnisse Haushaltsbefragung)
 - Fortschreibung Regionalpanel
2. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020
Kapitel Siedlungsentwicklung „Wohnen“
 - Abschlussbericht Bevölkerungsgutachten von Prof. Gans, Uni Mannheim
 - Qualitative und quantitative Vorgaben zur künftigen Wohnbauflächenentwicklung in der Region Rhein-Neckar
3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020
Strategische Umweltprüfung
 - Festlegung des Untersuchungsrahmens
4. Sitzung der Raumordnungskommission Rhein-Neckar vom 11. April 2008
 - Ergebnisbericht
5. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 2. Juni 2008

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva Lohse
Verbandsvorsitzende

4151.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neubau eines Rad- und Gehweges entlang der K 20 / K 8)

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer, beabsichtigt den Neubau eines Rad- und Gehweges entlang der K 20 / K 8 zwischen Rödersheim-Gronau und Gönheim.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Speyer, den 19. Mai 2008

Landesbetrieb Mobilität Speyer
Im Auftrag
Michael G a u l y

4152.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung)

Am Freitag, 20. Juni 2008, 11.00 Uhr, findet im Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer, Rotunde - 3. OG, eine öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Vorstandes
3. Änderung der Satzung

4. Änderung der Geschäftsordnung für das Widerspruchsverfahren/Einspruchsverfahren

5. Verschiedenes

Speyer, den 20. Mai 2008

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
S c h n e i d e r - J o s t
Vorsitzender der Vertreterversammlung

4153.

Auflösung des Fördervereins der Grundschule Trier-Feyen i. L. (AG Wittlich Reg-Nr 2705)

Der Verein ist aufgelöst. Als Liquidator wurde Herr Guido Felten, Am Irscherhof 31, 54294 Trier bestellt. Etwaige Ansprüche sind bei dem v.g. Liquidator umgehend unter Angabe des Grundes sowie mit entsprechenden Belegen schriftlich anzumelden.

Trier, den 19. Mai 2008

Der Liquidator

Öffentliche Ausschreibungen

4154.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A

- a) Auftraggeber (Bauherr):
Stiftungsklinikum Mittelrhein
Gesundheitszentrum Ev. Stift
St. Martin Koblenz GmbH
Johannes-Müller-Straße 7
56068 Koblenz
vertreten durch: KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH
Hindenburgplatz 1
55118 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 2 34 90
Telefax: 0 61 31 / 23 49 49
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Art der Ausführung:
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
siehe Bauvorhaben
- e) Projekt Nr.: **781.40**
Bauvorhaben:
Abbrucharbeiten Zentralsterilisation
Art und Umfang der Leistungen:
Gewerk
 1. 550 m² Abhangdecke demontieren u. entsorgen, 200 m² Fußbodenbelag aus PVC oder Linoleum incl. Estrich abbauen u. entsorgen, 250 m² Fliesenbelang incl. Estrich abbauen u. entsorgen, Bewegungsbad Grundfläche 5,50 m x 6,50 m abbauen u. entsorgen

Ausführungszeit:
August - September 2008
Versandtermin: 2. Juni 2008
Schutzgebühr: 24,- EUR
- f) Aufteilung in Lose zu Gewerk: nein
- g) entfällt
- h) Ausführungszeit: siehe e)
- i) Anforderung der Unterlagen bei:
KOMMUNALBAU RHEINLAND-PFALZ GMBH

- j) Termin zur Anforderung der Unterlagen: 30. Mai 2008
(Anforderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.)
Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto Nr. 110042777 bei der LRP Mainz (BLZ 550 500 00) einzuzahlen (IBAN: DE 71 5505 0000 0110 0427 77 SWIFT-BIC: MALADE 55550). Scheck- und Barzahlung ist ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus Nr. anzugeben.

- k) Ende der Angebotsfrist:
siehe Verdingungsunterlagen
- l) Angebote sind zu richten an:
siehe Verdingungsunterlagen
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Zur Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

- o) Angebotseröffnung (Ort, Datum, Uhrzeit): gemäß Verdingungsunterlagen

- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme

- q) Wesentliche Zahlungsbedingungen:
Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B

- r) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- s) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestbedingungen):

- Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a - f - (siehe Vergabeunterlagen)
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- t) Die Bindefrist endet am:
siehe Verdingungsunterlagen

- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zulässig.

- v) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
Architektengruppe Naujack Rumpenhorst GmbH, Alte Heerstraße 117, 56076 Koblenz, Tel. 02 61 / 9 74 51-0, Fax 02 61 / 97451-50

Vergabepflichtstelle:
Vergabekammer
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Nachprüfbehörde:
Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau, Stifts-
straße 9, 55116 Mainz

Mainz, den 19. Mai 2008

KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH

Stellenausschreibungen

4155.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist demnächst für die Dauer der Vertretung der derzeitigen Stelleninhaberin während der Elternzeit eine befristete Stelle als

Leiter/in des Referates „Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht“

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, das Vertragsarztrecht und das Aufsichtsrecht. Neben diesen juristisch geprägten Aufgaben werden politische Prozesse und Organisationsreformen von diesem Referat begleitet.

Wir suchen:

Bewerber / innen sollten über ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht vorweisen können. Gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Internet) setzen wir voraus. Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit möglichst mit entsprechender Berufserfahrung, weit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft, hoher Motivation, strategischem Denkvermögen, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Wir erwarten die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auch unter Zeitdruck kompetent zu bearbeiten, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität. Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil.

Wir bieten:

Entgeltzahlung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (Entgeltgruppe 13 / 14 TV-L).

Das MASGFF ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich - zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie - auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden bis 13. Juni 2008 an das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Referat „Personal und Organisation“
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

erbeten.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: www.masgff.rlp.de

4156.

DEUTSCHE HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere nationale und internationale Wirtschaftspolitik (Univ.-Prof. Dr. Andreas Knorr) die Stelle einer / eines

Wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiters

im Beschäftigtenverhältnis auf Zeit zu besetzen. Die Stelle wird nach TV-L E 13 vergütet und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung. Eine Promotion wird im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausdrücklich gewünscht.

Aufgaben:

Engagierte und fachkundige Mitwirkung an den Aufgaben des Lehrstuhls in Forschung und Lehre. Zu den aktuellen Forschungsschwerpunkten des Lehrstuhls gehören die Bereiche Verkehrspolitik, Wettbewerbs- und Ordnungspolitik, Außenwirtschaftspolitik sowie Europäische Integration.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder Master) an einer wiss. Hochschule in Volks- oder Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder vergleichbaren Fachrichtungen mit mindestens gutem Erfolg.
- Interesse an empirischer Wirtschaftsforschung
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und möglichst Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaft/Verkehrspolitik sind wünschenswert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Er wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil an Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis 30. Juni 2008 unter Angabe der Kennziffer 427 erbeten an die

Deutsche Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 14 09
67324 Speyer

Nachfragen richten Sie bitte an Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Knorr, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere nationale und internationale Wirtschaftspolitik, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 - 65 41 57, E-Mail: knorr@dhw-speyer.de (Sekretariat: steiger@dhw-speyer.de).

4157.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung „Energie, Atomaufsicht, Strahlenschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten in dem Referat „Atomrechtliche Aufsicht über Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich, Entsorgung radioaktiver Abfälle“

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u.a.

- Beurteilung von Abbaumaßnahmen beim Rückbau eines Kernkraftwerkes
- Radiologischer Arbeitsschutz bei Arbeiten im Kontrollbereich
- Beurteilung der Freigabe nach § 29 StrlSchV für abgebaute Anlagenteile
- Bewertung von Nuklidvektoren
- Überwachung der Freimessungen und der Messeinrichtungen
- Bewertung von radioaktiven Abfällen und deren Konditionierung einschließlich der Ablaufpläne,
- Überprüfung der Buchführungspflichten und Anzeigeverfahren nach StrlSchV
- Mitarbeit in Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG

Gesucht wird eine engagierte und sehr belastbare Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft und einem hohen Maß an Eigeninitiative. Die Bewerberin / der Bewerber muss über ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium verfügen und sollte mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes bei kerntechnischen Anlagen besitzen.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Die Arbeitszeitgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung familiärer bzw. persönlicher Belange. Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 23. Juni 2008 zu richten an das

Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
- Personalreferat -
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

4158.

In der VERTRETUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ BEIM BUND UND DER EUROPÄISCHEN UNION in BERLIN ist wegen Beurlaubung des Stelleninhabers für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis 28. Februar 2010 die Stelle

des Leiters / der Leiterin des Referats 13 „Veranstaltungen; Gästehaus“

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen die Konzeption und Organisation vielfältiger Veranstaltungen, die Bewirtschaftung des Gästehauses sowie die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung, Service und Küche.

Wir suchen eine Kollegin / einen Kollegen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich hochwertiger Veranstaltungsorganisation bzw. Gästebetreuung. Organisationstalent, Kreativität, Freude am Umgang mit Menschen, hohe Belastbarkeit und die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch in den Abendstunden, sind Voraussetzung.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des TV-L oder im Wege einer Abordnung.

Die Landesvertretung strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Geschäftsbereich an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 9. Juni 2008** an die

**Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union
Personalreferat
11056 Berlin**

(Telefon: 030 / 7 26 29-1181)
zu richten.

4159.

Das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Tiermedizin, Institut für Tierseuchendiagnostik, die bis einschließlich 14. Januar 2010 befristete Vollzeitstelle

**einer medizinisch-technischen
Laboratoriumsassistentin /
eines medizinisch-technischen
Laboratoriumsassistenten**

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).
Dienstort ist Koblenz.

Aufgabenbereich:

Die Tätigkeit umfasst Arbeiten in der virologischen und serologischen Diagnostik, mit Schwerpunkt der Aufgaben im Arbeitsbereich Virologie.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine teamfähige und belastbare Persönlichkeit mit der

Bereitschaft zu flexiblem Arbeiten. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schichtdienst wird vorausgesetzt.

Erfahrungen mit virologischen Verfahren (Zellkultur, Eikultur) sind erwünscht. Erfahrungen mit serologischen Verfahren (ELISA, Immunfluoreszenz) sind von Vorteil. Erwartet werden außerdem EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware (insbesondere Word und Excel).

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen besteht daher besonderes Interesse. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Das Landesuntersuchungsamt wurde als familienfreundliche Dienststelle im Rahmen des audits berufundfamilie® zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir **bis zum 19. Juni 2008** (Eingangsstempel) an das

**Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Personalreferat
z. Hd. Herrn Manuel Minor
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

zu richten.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Instituts, Herrn Dr. Karl Zimmer (02 61 / 91 49-310). Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>.

4160.

Beim SPEZIALEINSATZ- UND PERSONENSCHUTZKOMMANDO RHEINLAND-PFALZ (SEK) ist demnächst

**die Funktion für die Leitung
des Kommandotrups bei der
2. Spezialeinheit - Süd -
in Enkenbach-Alsenborn**

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört vorrangig die Führung des Kommandotrups, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Beamten, die Beratung und Unterstützung des Leiters der Spezialeinheit, insbesondere bei Personalentscheidungen, die Erstellung technisch / taktischer Konzeptionen in der Einheit zur Durchführung strafprozessualer und polizeirechtlicher Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität sowie die situationsbedingte eigenverantwortliche Lösung polizeilicher Lagen bis hin zum finalen Rettungsschuss. Darüber hinaus obliegt ihm die Verantwortung für den inneren Dienstbetrieb, den Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit der Einheit.

Der Funktionsinhaber ist zugleich auch Abwesenheitsvertreter des Leiters

der Spezialeinheit. Daneben nimmt er die Vertretung des Leiters SEK als Leiter der Landesrufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit und die Führung der Landesrufbereitschaft im Einsatz wahr.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet. Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich lauffahngengeprüfte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“, die eine vierjährige Einsatz- und vielfältig fundierte Führungsverwendung im SEK (Stab und/oder Linie) aufweisen können.

Die erfolgreiche Teilnahme am SEK-Grundlehrgang und der weiterführenden SEK-Basis- und Spezialausbildung ist Voraussetzung.

Auf die mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über „Innerdienstliche Regelungen zur langfristigen Erhaltung der Einsatzfähigkeit des SEK“ festgesetzte Höchstaltersgrenze zur Ausübung dieser Funktion (50 Jahre) wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4161.

Beim SPEZIALEINSATZ- UND PERSONENSCHUTZKOMMANDO RHEINLAND-PFALZ (SEK) ist zum 1. August 2008

**die Funktion für die Leitung
der 3. Spezialeinheit - Nord - in Koblenz**

neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört vorrangig die Führung der Einheit, die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Beamten, die Beratung und Unterstützung des Leiters des SEK, die Erstellung technisch / taktischer Konzeptionen in der Einheit zur Durchführung strafprozessualer und polizeirechtlicher Maßnahmen mit hohem Gefährdungsgrad, insbesondere zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität sowie die situationsbedingte eigenverantwortliche Lösung polizeilicher Lagen bis hin zum finalen Rettungsschuss. Darüber hinaus obliegt ihm die Verantwortung für den Ausbildungsstand und die Einsatzfähigkeit der Einheit. Der Funktionsinhaber nimmt auch die Vertretung des Leiters SEK als Leiter der Landesrufbereitschaft

außerhalb der Dienstzeit und die Führung der Landesrufbereitschaft im Einsatz wahr.

Als herausragende Befähigungen werden Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie Verhandlungsgeschick erwartet. Die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung wird vorausgesetzt.

Bewerben hierfür können sich laufbahngewährte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes mit Führungsausbildung oder mit Teilnahme an Seminaren „Lehre vom Führungsverhalten“, die eine vierjährige Einsatz- und vielfältig fundierte Führungsverwendung im SEK (Stab und/oder Linie) aufweisen können.

Die erfolgreiche Teilnahme am SEK-Grundlehrgang und der weiterführenden SEK-Basis- und Spezialausbildung ist Voraussetzung.

Auf die mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport über „Innerdienstliche Regelungen zur langfristigen Erhaltung der Einsatzfähigkeit des SEK“ festgesetzte Höchstaltersgrenze zur Ausübung dieser Funktion (50 Jahre) wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen werden **bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an die

**Direktion der Bereitschaftspolizei
Stabsbereich Personal
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

4162.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 04, Medizin -
Institut für Immunologie -, ist zum
nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Akademischen Rätin -
als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule - oder
eines Akademischen Rates -
als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule - (Bes.Gr. A 13 BBesG)**

zu besetzen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Einstellungsvoraussetzungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule,
- eine der Tätigkeit entsprechende Promotion
- nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten.

Erwartet wird eine mehrjährige Post Doc-Tätigkeit im Bereich der Immunologie mit Schwerpunkt Molekulare Immunologie. Die Forschungsschwerpunkte sollen die Bereiche T-regulatorische Zellen und Mastzellen abdecken und neben Untersuchungen auf Ebene der Molekularbiologie und Signaltransduktion auch relevante Tiermodelle einbeziehen. Lehrerfahrung in Immunologie wird vorausgesetzt.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Urkunde sowie Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit und Schriftenverzeichnis) richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2008** an den

**Leiter des Instituts für Immunologie
Herrn Universitätsprofessor
Dr. Hansjörg Schild
Obere Zahlbacherstraße 67
55131 Mainz**

Bekanntmachungen der Gerichte

4163.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach für Blatt 13694 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, eingetragener Berechtigter: Fritz Ganz und Helene geb. Pulger als Gesamtberechtigte, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Andernach, den 21. Mai 2008

- 6 C 1147/07 - Das Amtsgericht

4164.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache Rainer Gäns in Bad Kreuznach, handelnd mit Zustimmung der übrigen Miteigentümer. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Schöneberg Blatt 851 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen eingetragene Hypothek in Höhe von 12.000,- DM = 6135,50 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 12. März 2008, 2 C 1380/2007.

Bad Kreuznach, den 19. Mai 2008

- 2 C 1380/07 - Das Amtsgericht

4165.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache Heinrich Benz in Bad Münster am Stein-Ebernburg. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ebernburg Blatt 587 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für das Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln eingetragene Grundschuld in Höhe von 27.500,- DM = 14.060,53 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 10. März 2008.

Bad Kreuznach, den 15. Mai 2008

- 2 C 1452/2007 - Das Amtsgericht

4166.

In Sachen 2 C 677/07 1. Toni Hessel, Selztalstraße 75c, 55218 Ingelheim, Antragsteller, 2. Martha Rehm, Vorderer Böhl 46, 55218 Ingelheim am Rhein, Antragstellerin, 3. Jutta Hessel, Rosenstraße 12, 55270 Schwabenheim, Antragstellerin, 4. Jens Lothar Hessel, Mainzer Straße 110a, 55262 Heidesheim, Antragsteller, 5. Bettina Kwiecinski, Im Kirschgarten 1, 55263 Wackernheim, Antragstellerin, Bevollmächtigter zu 1 - 5:

Notar Alfred Fuchs, Georg-Rueckert-Straße 17, 55218 Ingelheim, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bingen am Rhein am 8. Mai 2008 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 8636 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Mainzer Volksbank e.G. eingetragene Grundschuld von 1533,88 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 20. Mai 2008

- 2 C 677/07 - Das Amtsgericht

4167.

In Sachen Maria Magdalena Adams, Lachstraße 20, 55424 Münster-Sarmsheim, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigter: Notar Hans Juergen Baltes, Veronastraße 14, 55411 Bingen, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein für Münster-Sarmsheim Blatt 2166 in Abt. III unter der laufenden Nr. 2 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall, eingetragene Grundschuld von 10.225,84 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 15. April 2008

- 3 C 633/07 - Das Amtsgericht

4168.

In Sachen 2 C 28/08 1. Johanna Huf, Mainzer Straße 250, 55218 Ingelheim am Rhein, Antragstellerin, 2. Norbert Haus, Ahornstraße 39, 55597 Gumbsheim, Antragsteller, 3. Jutta Haus, Rohning 81, 64230 Darmstadt, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigter zu 1 - 3: Notar Alfred Fuchs, Georg-Rueckert-Straße 17, 55218 Ingelheim, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Bingen am Rhein am 8. Mai 2008 für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ober-Ingelheim Blatt 2702 in Abt. III unter der lfd. Nr. 4 für die Deutsche Bausparkasse (DBS) eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Darmstadt, jetzt Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Karlsruhe, eingetragene Hypothek von 3110,- DM nebst bis zu 6 % Zinsen jährlich, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 20. Mai 2008

- 2 C 28/08 - Das Amtsgericht

4169.

In Sachen Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: 1. Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein für Frei-Weinheim Blatt 1686 in Abt. III Nr. 1a für die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main, eingetragene Grundschrift von 44.000,- EUR wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bingen am Rhein, den 15. April 2008

- 3 C 37/08 - Das Amtsgericht

4170.

Der Grundschriftbrief Nr. 4/87 962 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 5500 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 9700,- DM nebst Nebenleistungen, eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, G.m.b.H., Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln (jetzt: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft in Hameln), ist für kraftlos erklärt. (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 14. Mai 2008, Az.: 6 C 7/07).

Kaiserslautern, den 14. Mai 2008

- 6 C 7/07 - Das Amtsgericht

4171.

Der Grundschriftbrief Gruppe 03 Nr. 0391497 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Otterbach Blatt 1482 in Abt. III Nr. 8a eingetragene Grundschrift zu 50.000,- DM, eingetragener Berechtigter: Volksbank Glan-Münchweiler eG mit Sitz in Glan Münchweiler, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 14. Mai 2008, Az.: 6 C 1/08).

Kaiserslautern, den 15. Mai 2008

- 6 C 1/08 - Das Amtsgericht

4172.

Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Nr. 3834077 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Mehlbach Blatt 692 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 17.300,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 14. Mai 2008, Az.: 6 C 2/08).

Kaiserslautern, den 16. Mai 2008

- 6 C 2/08 - Das Amtsgericht

4173.

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 32631 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 40.903,35 EUR eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung der Dresdner Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, ist für kraftlos erklärt (Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 14. Mai 2008, Az.: 6 C 3/08).

Kaiserslautern, den 15. Mai 2008

- 6 C 3/08 - Das Amtsgericht

4174.

In der Aufgebotssache Emma Schwarz, Schloßgärtenstraße 30, 76767 Hagenbach, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Kandel am 14. Mai 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschriftbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 0294568 betreffend die im Grundbuch für Hagenbach Blatt 955 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschrift über 9000,- DM (i.W. neuntausend Deutsche Mark) jetzt 4601,63 EUR für die Vereinsbank und Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden, Aktiengesellschaft, Heidelberg, jetzt: Landesbank Baden-Württemberg in Mannheim, verzinslich mit 0,05 vom Hundert pro Tag und sofort vollstreckbar nach § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Kandel, den 14. Mai 2008

- 1 C 714/07 - Das Amtsgericht

4175.

In der Aufgebotssache Marion Kück, Alter Duhner Weg 9, 27476 Cuxhaven, und Elke Schuster, Eichenweg 14, 27472 Cuxhaven, hat das Amtsgericht Koblenz am 7. Mai 2008 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Metternich Blatt 5319, Eigentümer: a) Marion Kück geb. Strack und b) Elke Schuster geb. Strack, zu a) und zu b) in ungeteilter Erbengemeinschaft in Abt. III eingetragene Grundschrift über 24.900,- DM (15.031,98 EUR), verzinslich mit 12 % jährlich, für die Iduna-Bausparkasse AG, wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 19. Mai 2008

- 151 C 274/08 - Das Amtsgericht

4176.

In Sachen 1. Ursula Seeger, Bahnhofstraße 3, 56322 Spay, Antragstellerin, 2. Brigitte Schäfer-Fritz, Finkenschlag 8, 56077 Koblenz, Antragstellerin, Bevollmächtigter zu 1: Hans-Jörg Assenmacher, Löhstraße 113, 56068 Koblenz, wegen Aufgebot hat das Amtsgericht Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschriftbrief betreffend die zugunsten der Stadtparkasse in Koblenz im Grundbuch von Koblenz Blatt 11960 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschrift über 70.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Koblenz, den 17. April 2008

- 161 C 65/08 - Das Amtsgericht

4177.

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein für Oberlahnstein Blatt 5091 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 22.400,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 23. April 2008

- 2 C 825/07 - Das Amtsgericht

4178.

Der Grundschriftbrief betreffend die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Blatt 2824 unter der lfd. Nr. 1 und Blätter 2831 und 2832 unter der lfd. Nr. 9 zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst,

Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Briefgrundschrift in Höhe von 63.900,- DM wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 15. Mai 2008

- 2 C 1067/07 - Das Amtsgericht

4179.

In der Aufgebotssache der Mainzer Volksbank eG, vertreten durch den Vorstand, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, wird der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Kirchberg Blatt 3876 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschrift von 45.000,- DM (23.008,13 EUR), Zinsen: 15 % für die Mainzer Volksbank eG, Mainz, für kraftlos erklärt.

Simmern, den 14. Mai 2008

- 3 C 47/08 - Das Amtsgericht

4180.

1. Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 305693350, ausgestellt für das Konto auf den Namen Hermann Loch, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Trier, den 19. Mai 2008

- 7 C 65/08 - Das Amtsgericht

4181.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Konto-Nr. 363255480, lautend auf Petronella Mundt, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 21. Mai 2008

- 32 C 42/08 - Das Amtsgericht

4182.

In Sachen Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, vertreten durch den Vorstand Rainer Neske, Andreas Arndt, Guido Heuvelod, Ulrich Kissing, Christian Ricken, Hanns-Peter Storr und Frank Strauß, Torstraße 49, 10119 Berlin, Antragstellerin, betreffend den, über die im Grundbuch von Contwig Blatt 1456 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Briefgrundschrift zu 55.000,- DM, zugunsten der Deutschen Bank AG, Filiale Zweibrücken in 66482 Zweibrücken - der Antragstellerin verzinslich mit 15 % jährlich, Nebenleistung 5 % einmalig, vollstreckbar nach § 800 ZPO - ausgestellten Grundschriftbrief Gruppe 02 Nr. 11317739, wegen Kraftloserklärung eines Grundschriftbriefes hat das Amtsgericht Zweibrücken aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2008 für Recht erkannt: I. Der über die im Grundbuch von Contwig (Amtsgericht Zweibrücken) Blatt 1456 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 55.000,- DM, zugunsten der Deutschen Bank AG, Filiale Zweibrücken in 66482 Zweibrücken - der Antragstellerin verzinslich mit 15 % jährlich, Nebenleistung 5 % einmalig, vollstreckbar nach § 800 ZPO - ausstellte Grundschriftbrief Gruppe 02 Nr. 11317739, wird für kraftlos erklärt. II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zweibrücken, den 16. Mai 2008

- 1 C 722/07 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4183.

Der Eigentümer Sven Tibor Stratmann, 50126 Bergheim, Zievericher Straße 7, vertreten durch Notar Dr. Hanno Naumann,

50126 Bergheim, hat beantragt, den folgenden abhanden gekommenen Grundpfandrechtsbrief (Gruppe 02 Nr. 09957800) über die im Grundbuch von Leuzbach Blatt 409 in Abt. III unter lfd. Nr. 7 zugunsten des Heinz Georg Ewert, Zievericher Straße 7, Bergheim-Thorr, eingetragenen Briefgrundschuld im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären. Inhalt der Eintragung: Grundschuld in Höhe von 60.000,- DM nebst 16 % Jahreszinsen.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin am **Donnerstag, 14. August 2008, 9.30 Uhr**, Saal 109 beim Amtsgericht in 57610 Altenkirchen unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 24. April 2008

- 71 C 540/07 - Das Amtsgericht

4184.

Die Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt, Postanschrift, Amsinckstraße 69 - 71 c, 20097 Hamburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot um Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Eingetragen im Grundbuch von Andernach für Andernach Blatt 9842 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 12.000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Commerzbank AG in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung der Commerzbank AG in Düsseldorf.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 1. August 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 111, 1. OG, Koblenzer Straße 6, vor dem Amtsgericht Andernach anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Andernach, den 30. April 2008

- 6 C 125/08 - Das Amtsgericht

4185.

Dirk Rüdiger Schudak, wohnhaft Margaretenstraße 119/12 in 1050 Wien/Österreich, und Gerda Christine Schudak geb. Saat, wohnhaft am Holländerberg 7B in 21465 Reinbek, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wachenheim Blatt 2817 in Abt. III Nr. 3 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, eingetragene, mit 8 % verzinliche Grundschuld von 44.000,- DM (22.496,84 EUR).

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 19. August 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 7, EG, Seebacher Straße 2, vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 14. Mai 2008

- 1 C 80/08 - Das Amtsgericht

4186.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Die Eigentümerin Ursula Biermann geb. Köhler in Bad Kreuznach hat mit Zustimmung der Miteigentümer Hugo und Ludwig Köhler das Aufgebot

zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen jeweiligen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6463 in Abt. III Nr. 1a, 1b, 3 und 4 eingetragene jeweilige Grundschuld in Höhe von 11.000,- DM = 5624,21 EUR, 29.000,- DM = 14.827,46 EUR, 8000,- DM = 4090,34 EUR und weitere 8000,- DM = 4090,34 EUR für 1a, 3 und 4: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall, 1b: Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, jetzt LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in Münster beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Juli 2008, um 8.50 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Außenstelle Hofgartenstraße 2, Bad Kreuznach, Saal A 106, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 16. Mai 2008

- 22 C 136/2008 - Das Amtsgericht

4187.

Hildegard Lehner, Trippstadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 121672 für die Grundschuld eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Kaiserslautern Blatt 6433 in Abt. III Nr. 2 zu 29.100,- DM. Eingetragener Berechtigter: Beamten Heimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. August 2008, 14.30 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 9. Mai 2008

- 6 C 8/08 - Das Amtsgericht

4188.

Frau Karola Schmitt, Enkenbach-Alsenborn, Herr Jochen Schmitt, Frankfurt, Herr Oliver Taubenreuther, Enkenbach-Alsenborn, und Frau Anja Taubenreuther, Enkenbach-Alsenborn, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 4508005 über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Alsenborn Blatt 1228 in Abt. III Nr. 1 zu 14.200,- DM. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 6. August 2008, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 14. Mai 2008

- 6 C 10/08 - Das Amtsgericht

4189.

Die Eheleute Johann Rudolf Schmitz, geb. am 27. 9. 1937, und Anneliese Schmitz geb. Hahn, geb. am 18. 3. 1940, beide wohnhaft 56072 Koblenz, Raiffeisenstraße 7, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung

des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 0260351) betreffend die zugunsten der Stadtparkasse Koblenz, jetzt Sparkasse Koblenz, in Koblenz im Grundbuch von Metternich Band 120 Blatt 4187 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 40.000,- DM, verzinlich mit 12 % jährlich, beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **23. Juli 2008, um 12.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, 1. OG, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 14. April 2008

- 142 C 4030/07 - Das Amtsgericht

4190.

Leonhard Ahlbach, Ostallee 39, 56112 Lahnstein, hat den Antrag auf Ausschließung der Miteigentümerin Minna Hofmann aus Winterwerb bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: 1. Amtsgericht Lahnstein Gemarkung Osterspai Blatt 2276 a) Flur 20 Flurstück Nr. 48, Waldfläche, In den Birken, groß 590 qm; b) Flur 20 Flurstück Nr. 66, Waldfläche, In den Birken, groß 3476 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Minna Hofmann zu 1/4-Anteil, Leo Ahlbach zu 1/4-Anteil und Irma Ahlbach zu 1/2-Anteil.

Der Eigentümer wird aufgefordert, etwaige Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 5. August 2008, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 29, 1. OG, Bahnhofstraße 25, vor dem Amtsgericht Lahnstein anberaumten Termin anzumelden, da ansonsten die Ausschließung erfolgen wird.

Lahnstein, den 14. Mai 2008

- 20 C 184/08 - Das Amtsgericht

4191.

In der Aufgebotssache Herr Dipl.-Ing. Walter Georg, geb. am 8. 4. 1930, Fritz-Bluhm-Straße 30, 56410 Montabaur, handelnd für die Firma Goerg & Schneider GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 4, 56427 Siershahn, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des eingetragenen Eigentümers Landmann Christian Quirnbach 5. in Leuterod (im Alter von 72 Jahren verstorben am 5. 2. 1935) betreffend des im Grundbuch von Leuterod Blatt 190 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 6 verzeichneten Grundstückes Flur 13 Flurstück 1392 (Betr. Fläche, Abbauand, Altdorferfeld, 6,61 ar) beantragt.

Der eingetragene Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin am **Dienstag, 15. Juli 2008, 8.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8, anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Montabaur, den 13. Mai 2008

- 5 C 207/08 - Das Amtsgericht

4192.

In der Aufgebotssache der Frau Liane Kurz geb. Pietsch, 56206 Hilgert, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Hypothekenbrief Nr. 042396 zu dem im Grundbuch von Hilgert Bl. 557, zugunsten der Universa Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Nürnberg eingetragenen Hypothek i.H.v. 30.000,- DM nebst 5 3/4 % bis 6 3/4 % Zinsen p.a., 1/2 % Verwaltungskostenbeitrag p.a. und 2 % etwaiger Nebenleistung.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese bis spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 8.20 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 23. Mai 2008

- 10 C 97/08 - Das Amtsgericht

4193.

Frau Erika Maritta Spang, Hauptstraße 54a, 56235 Ransbach-Baumbach; Karl-Heinz Diethelm Kespe, Schulweg 5, 57635 Forstmehren; Gudrun Gast, Kleiner Ring 2, 56479 Seck; Sabine Kespe, Kleiner Ring 2, 56479 Seck; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbriefe der Rechte im Grundbuch von Ransbach-Baumbach Blatt 3041 Abt. III zu Lasten des ehemaligen 1/2-Anteil des Valentin Kespe lfd. Nr. 5: 26.500,- DM Briefgrundschuld nebst 15 % Jahreszinsen zugunsten der ATB Allgemeine TeilzahlungsBank GmbH, Koblenz (Oyak Anker Bank als Rechtsnachfolgerin); lfd. Nr. 6: 6500,- DM Briefgrundschuld nebst 16 % Jahreszinsen zugunsten der ATB-Bank GmbH, Koblenz (Oyak Anker Bank als Rechtsnachfolgerin).

Alle Personen, die die Rechte an den Urkunden geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 22. August 2008, 13.15 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 112, unter Vorlage der Urkunden anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 8. April 2008

- 15 C 132/08 - Das Amtsgericht

4194.

Frau Prof. Dr. Manuela Schwartz, Sybelstraße 19, 10629 Berlin, und Herr Stefan Schwartz, Sonnenstraße 4, 73650 Winterbach, haben die Kraftloserklärung des folgenden Grundschuldbriefes bei Gericht beantragt: Gruppe 02 Nr. 1570207 über 45.000,- DM (= 23.008,13 EUR) für das Beamtenheimstättenwerk Hameln, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Rieschweiler Blatt 1019 Abt. III lfd. Nr. 5. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind im Grundbuch eingetragen: Frau Prof. Dr. Manuela Schwartz und Herr Stefan Schwartz in Erbengemeinschaft.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens zu dem auf **Mittwoch, 13. August 2008, vormittags 9.15 Uhr**, Zimmer 235 vor dem Amtsgericht Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Pirmasens, den 15. Mai 2008

- 2 C 91/08 - Das Amtsgericht

4195.

Die VR-Bank Westpfalz eG (früher Raiffeisenbank Höheinöd), Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von drei abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: a) Gruppe 6 Nr. 124343 Grundschuld über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR), eingetragen im Grundbuch von Höheinöd Blatt 780 Abt. III Nr. 1 und im Grundbuch von Höheinöd Blatt 706 Abt. III Nr. 2; b) Gruppe 6 Nr. 014157 Grundschuld über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR), einge-

tragen im Grundbuch von Höheinöd Blatt 780 Abt. III Nr. 3 und im Grundbuch von Höheinöd Blatt 706 Abt. III Nr. 4; c) Gruppe 6 Nr. 014125 Grundschuld über 20.000,- DM (= 10.225,84 EUR), eingetragen im Grundbuch von Höheinöd Blatt 780 Abt. III Nr. 2 und im Grundbuch von Höheinöd Blatt 706 Abt. III Nr. 3; jeweils eingetragen zugunsten der Raiffeisenkasse Höheinöd eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (jetzt: VR-Bank Westpfalz eG in Landstuhl). Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes sind im Grundbuch eingetragen: a) Michelle Kettering, geb. 5. 4. 1991; b) Meike Marlen Kettering, geb. 9. 4. 1996; in Erbengemeinschaft.

Der oder die Inhaber der bezeichneten Urkunde werden aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 20. August 2008, 10.30 Uhr**, Saal 148 vor dem Amtsgericht Pirmasens anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Pirmasens, den 15. Mai 2008

- 3 C 130/08 - Das Amtsgericht

4196.

Hanne-Lena Malat, Himmelgeisterstraße 57, 40225 Düsseldorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 362 626 400 ausgestellt für das Konto 362 626 400. Das Sparbuch lautet auf: Hanne-Lena Malat.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 15. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 19. Mai 2008

- 7 C 140/08 - Das Amtsgericht

4197.

Frau Karoline Busert, Herr Heribert Hühweler und Frau Elisabeth Damman haben den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundpfandrechtsbriefe: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Trier Blatt 19020, 19021, 19022, 19023, in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 18.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier in Trier, heute Sparkasse Trier in Trier. 2. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Trier Blatt 19020, 19021, 19022, 19023, in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 17.800,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch-Hall.

Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 5. August 2008, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 14. Mai 2008

- 31 C 114/08 - Das Amtsgericht

4198.

Helga Blang, Paulinstraße 17, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Künzen Blatt 2800 in

Abt. III Nr. 6 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier (jetzt Sparkasse Trier) Gruppe 1 Nr. 060662.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 5. August 2008, 9.35 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 15. Mai 2008

- 31 C 117/08 - Das Amtsgericht

4199.

Lieselotte Becht, Wisperweg 15, 65239 Hochheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Sankt Matthias Blatt 4241 in Abt. III Nr. 3 eingetragenes Grundpfandrecht zu 4000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, 5. August 2008, 9.40 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 15. Mai 2008

- 31 C 162/08 - Das Amtsgericht

4200.

Horst Bellersheim, Birkenweg 2, 57638 Neitersen, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Niedermörsbach Blatt 616 (bisher: Blatt 479) in Abt. III Nr. 1 b (bisher: Nr. 2 b) für den Antragsteller, über 25.564,59 EUR (bisher: 50.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 7. August 2008, 9.00 Uhr**, Saal 106 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Westerburg, den 28. April 2008

- 23 C 194/08 - Das Amtsgericht

4201.

Frau Rechtsanwältin Stefanie Löwen, dienstansässig Auf dem Kordel 4 in 54524 Klausen, handelnd als gerichtlich bestellte Betreuerin für Frau Margarete Berres geb. Trossen, geb. am 7. 8. 1921, wohnhaft Himmeroder Straße 42a in 54534 Großlittgen; vertreten durch Notar Dr. jur. Thomas Endres in Wittlich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 14976649 bezüglich des in Großlittgen Blatt 1067 in Abt. III Nr. 9 wie folgt eingetragenen Rechts: Briefgrundschuld über 100.000,- DM für Matthias Berres, geb. am 7. 9. 1914 und Margarete Berres geb. Trossen, geb. am 7. 8. 1921, beide wohnhaft in 54534 Großlittgen, zu je 1/2-Anteil. Zinsen: 15 % jährlich; gemäß Bewilligung vom 25. Juli 1997 (UR.Nr. 1053/97 Notar Henzel, Wittlich); eingetragen am 3. Dezember 1997.

Alle Personen, die die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Freitag, dem 22. August 2008, 9.00 Uhr**, Zimmer 220, vor dem Amtsgericht Wittlich, Kurfürsten-

straße 63, 54516 Wittlich, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Wittlich, den 9. Mai 2008

- 4 C 130/08 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

4202.

In dem Nachlasskonkursverfahren Christine Baron wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf: **Dienstag, den 15. Juli 2008, 9.30 Uhr**, Zimmer 223, EG.

Landau, den 19. Mai 2008

- N 152/97 -

Das Amtsgericht

4203.

Konkursverfahren über den Nachlass der Christine Baron, zuletzt wohnhaft in 76870 Kandel: Die Vergütung, Auslagen und ggfs. Umsatzsteuer der Mitglieder des Gläubigerausschusses werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung 47.854,56 EUR, Gesamtbetrag: 47.854,56 EUR (i.W.: siebenundvierzigtausendachthundertvierundfünfzig 56/100 Euro); werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung: 63.077,53 EUR, Auslagen: 59,90 EUR, Gesamtbetrag: 63.137,43 EUR (i.W.: dreiundsechzigtausendeinhundertsiebenunddreißig 43/100 Euro); werden gemäß § 91 KO wie folgt festgesetzt: Vergütung: 56.098,74 EUR, Auslagen: 1094,00 EUR, Umsatzsteuer (19 %): 10.866,62 EUR, Gesamtbetrag: 68.059,36 EUR (i.W.: achtundsechzigtausendneunundfünfzig 36/100 Euro). Der Konkursverwalter wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Be-

schlusses die festgesetzten Beträge aus der verwalteten Konkursmasse zu entnehmen und entsprechend auszuzahlen. Bereits festgesetzte Vorschüsse sind hierbei auf die Gesamtvergütung anzurechnen. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Landau, den 19. Mai 2008

- N 152/97 -

Das Amtsgericht

4204.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Helmut Gottschlich, Am Pfad 2, 56587 Straßenhaus, Schuldner, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Neuwied, den 15. Mai 2008

- 13 N 126/98 -

Das Amtsgericht

Vereinsregister

4205.

Förderverein der Kindertagesstätte Sonnenberg e.V., Kaiserslautern (Hussongstraße 34, 67657 Kaiserslautern).

Kaiserslautern, den 6. Mai 2008

- VR 30147 -

Das Amtsgericht

4206.

Kath. Krankenpflegeverein St. Elisabethenverein Weilerbach e.V., Weilerbach (Schulstraße 2, 67685 Weilerbach).

Kaiserslautern, den 7. Mai 2008

- VR 30150 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4207 bis 4330 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mitaufhenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt

für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4207.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1124 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Januar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Birkenbeul Flur 31 Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Im Kessel, Größe: 19.892 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 10.940,- EUR.

Altenkirchen, den 16. Mai 2008

- 1 K 14/07 -

Das Amtsgericht

4208.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horhausen Blatt 1708 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Januar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Horhausen Flur 11 Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche, Auf der Ackerflur 48, Größe: 656 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 170.000,- EUR. Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 15. Mai 2008

- 1 K 54/07 -

Das Amtsgericht

4209.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchertseifen Blatt 720 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2009, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 174/71, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 622 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 68, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 1587 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 69, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 2197 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 157/20, Landwirtschaftsfläche, Unter der Straße, Größe: 2663 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 160/67, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 1657 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 163/81, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Blättchen, Größe: 2194 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 164/81, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Blättchen, Größe: 2195 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 185/6, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hähnchen, Größe: 2069 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 186/6, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hähnchen, Größe: 2069 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 176/80, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Blättchen, Größe: 1000 qm; lfd. Nr. 15 Gemarkung Racken Flur 2 Flurstück 209/46, Landwirtschaftsfläche, Auf der Trift, Größe: 2756 qm; lfd. Nr. 16 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 169/65, Landwirtschaftsfläche, Ober dem alten Garten, Größe: 892 qm; lfd. Nr. 24 Gemarkung Bruchertseifen Flur 12 Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, Ober der Straße, Größe: 898 qm; lfd. Nr. 25 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 158/67, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 1658 qm; lfd. Nr. 26 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 173/71, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 641 qm; lfd. Nr. 29 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 170/65, Landwirtschaftsfläche, Im alten Graten, Größe: 1124 qm; lfd. Nr. 31 Gemarkung Bruchertseifen Flur 15 Flurstück 57, Landwirtschaftsfläche, Die Platzeichen, Größe: 117 qm; lfd. Nr. 32 Gemarkung Bruchertseifen Flur 9 Flurstück 70, Landwirtschaftsfläche, Oberm Dorf, Größe: 1015 qm; lfd. Nr. 33 Gemarkung Bruchertseifen Flur 15 Flurstück 16/1, Landwirtschaftsfläche, Die neue Wiese, Größe: 668 qm; Flur 15 Flurstück 16/2, Landwirtschaftsfläche, Die neue Wiese, Größe: 599 qm; Flur 15 Flurstück 16/3, Landwirtschaftsfläche, Die neue Wiese, Größe: 1128 qm; Flur 15 Flurstück 16/4, Landwirtschaftsfläche, Die neue Wiese, Größe: 227 qm; lfd. Nr. 34 Gemarkung Bruchertseifen Flur 15 Flurstück 20/1, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 194 qm; Flur 15 Flurstück 20/2, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 630 qm; Flur 15 Flurstück 20/3, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 146 qm; Flur 15 Flurstück 20/4, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 697 qm; Flur 15 Flurstück 20/5, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 740 qm; lfd. Nr. 35 Gemarkung Bruchertseifen Flur 15 Flurstück 17/1, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 322 qm; Flur 15 Flurstück 17/2, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 505 qm; Flur 15 Flurstück 17/3, Landwirtschaftsfläche, Im Ächen, Größe: 1657 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 37.600,- EUR.

Altenkirchen, den 16. Mai 2008

- 1 K 105/07 -

Das Amtsgericht

4210.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürdenbach Blatt 808 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2009, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 72/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/12, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, Größe: 3477 qm; verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 136 bezeichneten Apartment im Dachgeschoss. Es handelt sich um ein Apartment in dem Kongress- und Clubhotel „Westerwald Treff“ im Feriengebiet Lahrer Herrlichkeit. Festgesetzter Verkehrswert: 10.000,- EUR.

Altenkirchen, den 15. Mai 2008

- 1 K 6/08 - Das Amtsgericht

4211.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchertseifen Blatt 736 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 8. August 2008, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruchertseifen Flur 7 Flurstück 19/2, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Unter dem Hof, 1631 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bruchertseifen Flur 7 Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Talweg 13, 14 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bruchertseifen Flur 7 Flurstück 209/25, Landwirtschaftsfläche, Unter dem Hof, 746 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Bruchertseifen Flur 7 Flurstück 208/25, Landwirtschaftsfläche, Unter dem Hof, 746 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Bruchertseifen Flur 7 Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Talweg 13, 1236 qm. Es handelt sich um zusammenhängende Grundstücke, die teils mit baufälligen und abbruchreifen Pferdeunterständen bebaut sind. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 25.140,- EUR.

Altenkirchen, den 20. Mai 2008

- 1 K 9/2008 - Das Amtsgericht

4212.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 19. Juni 2008, um 13.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Heimersheim Blatt 1141 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 24/100 an Grundstück Heimersheim Fl. 1 Nr. 262/4, Gebäude- und Freifläche, Mauritiusstraße 59, 437 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1139 bis Blatt 1141); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Pkw-Stellplatz Nr. 3 sowie gemeinschaftlich mit Wohnungseigentumsrecht Nr. 2 am Eingangsflur/Treppe aufgang und dem Zugangsweg Nr. 2 und 3); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 1131; eingetragen am 4. März 1996 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Dachgeschosswohnung in Mehrfamilienhaus mit 3 Einheiten, ca. 70 qm Wfl., 3 Zimmer, Küche, Bad, Loggia). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 62.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 17. April 2008

- K 20/2007 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 15 vom 5. Mai 2008 lfd. Nr. 3512.)

4213.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 17. Juli 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum und Sondereigentum, versteigert werden.

A) Grundbuch Alzey Blatt 10034 145/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Alzey lfd. Nr. 1 Flur Nr. 1369/16, Gebäude- und Freifläche, Antoniterstraße 74, 324 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Keller, jeweils Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10029 bis 10035). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 28. Juni 2001 (UR-Nr. 1251/2001, Notar Wichard Bolle in Alzey); hierher übertragen aus Blatt 3859; eingetragen am 7. August 2001. B) Grundbuch Alzey Blatt 9085 Miteigentumsanteil von 40/10.000 an dem Grundstück Alzey lfd. Nr. 1 Flur Nr. 1369/14, Gebäude- und Freifläche, Antoniterstraße 68, 2838 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Parkbox (4 Pkw-Stellplätze) in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 75; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 9011 bis 9086); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie oder jeweils deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter, durch ein Kreditinstitut, das das Sondereigentum als Grundpfandrechtsgläubiger erworben hat, sowie durch Volker Peter Hofmann; Sondernutzungsrechte an den Trockenräumen sind begründet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 28. Dezember 1993/5. Mai 1994/9. Juni 1994; übertragen aus Blatt 3859; eingetragen am 28. Juni 1994. Das Grundstück beschreibt sich gemäß Veränderungsnachweis 1999 Nr. 93 nunmehr wie folgt: Alzey lfd. Nr. 1 Flur Nr. 1369/17, Gebäude- und Freifläche, Obere Schanzenstraße 3, 74 qm; Alzey lfd. Nr. 1 Flur Nr. 1369/20, Gebäude- und Freifläche, Rodensteiner Straße 15 A bis 15 D, 2762 qm; eingetragen am 11. Mai 2000 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Dachgeschosswohnung mit Keller, ca. 53 qm und Tiefgaragenstellplatz). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf zu a) 48.000,- EUR und zu b) 4000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 15. Mai 2008

- K 38/2007 - Das Amtsgericht

4214.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 2. September 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 7795 lfd. Nr. 2 Alzey Flur 5 Nr. 41/85, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 37, 555 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Zweifamilienhaus, 2-geschossig, unterkellert, Baujahr 1958, 2 Pkw-Stellplätze, WG I - EG ca. 61 qm, WG II - OG ca. 56 qm). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf: 150.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 15. Mai 2008

- K 74/2007 - Das Amtsgericht

4215.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 3931 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 162/1000 an dem Grundstück Gemarkung Weißenthurm Flur 2 Flurstück 2/8, Gebäude- und Freifläche, Fährstraße 29, Größe: 569 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoss links, Keller- und Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3931 bis Blatt 3942); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. Januar 1993; übertragen aus Blatt 3852; eingetragen am 29. März 1993. Einräumung von Sondernutzungsrechten bezüglich des Spitzbodens zugunsten Wohnung Nr. 5 und 6, gemäß Bewilligung vom 25. März 1993, eingetragen am 3. Januar 1994. Inhalt des Sondernutzungsrechts geändert gemäß Bewilligung vom 15. April 1996; eingetragen am 31. Mai 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 85.000,- EUR. Wohnfläche laut Gutachten ca. 90 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 16. April 2008

- 9 K 75/06 - Das Amtsgericht

4216.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 15586 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 25/1000 an dem Grundstück Gemarkung Andernach Flur 26 Flurstück 8/33, Gebäude- und Freifläche, Johannishof 9 und 10, St. Thomaserhohl 92, Aktienstraße 79, Größe: 3021 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Johannishof 9, 2. Obergeschoss links, Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15571 bis Blatt 15628); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Dezember 1987; übertragen aus Blatt 10273; eingetragen am 7. April

1988. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 46.000,- EUR. Wohnfläche laut Gutachten ca. 62 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 18. April 2008

- 9 K 21/07 - Das Amtsgericht

4217.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kruft Blatt 3293 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 21. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 13 Gemarkung Kruft Flur 4 Flurstück 441/1, Waldfläche, auf Wammesberg, Größe: 291 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 60,- EUR. Lfd. Nr. 15 Gemarkung Kruft Flur 5 Flurstück 44/1, Landwirtschaftsfläche, Oben in der Kond, Größe: 1294 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 2600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 23. April 2008

- 9 K 47/07 - Das Amtsgericht

4218.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll der im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 4376 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 22,5/100 an dem Grundstück Gemarkung Weißenthurm Flur 3 Flurstück 112/18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 158, Größe: 388 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hinterhaus im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4375 und Blatt 4376); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. Mai 2001; übertragen aus Blatt 2529; eingetragen am 5. Juni 2001. Sondernutzungsrechte sind wie folgt vereinbart: Jeder Sondereigentümer hat das ausschließliche Nutzungsrecht am gesamten gemeinschaftlichen Eigentum des Hauses, in dem sein Sondereigentum liegt. Jeder Sondereigentümer ist berechtigt, die seinem Sondereigentum und Sondernutzungsrecht unterliegenden Gebäudeteile ausschließlich zu nutzen, wie wenn er Alleineigentümer wäre. Der jeweilige Eigentümer des Vorderhauses hat das Sondernutzungsrecht an dem Garten hinter dem Hinterhaus; eingetragen am 5. Juni 2001. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 32.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 25. April 2008

- 9 K 51/07 - Das Amtsgericht

4219.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Schlierschied Blatt 606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 23. Juli 2008, 15.00 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

BVNr. 1 Gemarkung Schlierschied Flur 5 Nr. 61/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, 2,92 Ar (zweigeschossiges teilweise unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Verkehrswert: 36.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 29. April 2008

- 3 K 187/03 - Das Amtsgericht

4220.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Gemünden Blatt 1675 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 28. Juli 2008, 14.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gemünden Flur 13 Flurstück 8/26, Gebäude- und Freifläche, Bangert 7, Größe: 1105 qm (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage, Verkehrswert: 161.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Erika Bagherzadeh-Fahimi geb. Gudduscheit**, geb. am 13. 12. 1939, 65428 Rüsselsheim, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 29. April 2008

- 3 K 123/06 - Das Amtsgericht

4221.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2851 und 2852 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 28. Juli 2008, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A 4, versteigert werden.

Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2851 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 24,23/100 an dem Grundstück Gemarkung Rheinböllen Flur 7 Flurstück 3/29, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 3, Größe: 632 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Kellergeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; für den Eigentümer der Wohnung II besteht ein Sondernutzungsrecht, insoweit ist der Eigentümer der Wohnung I von der Nutzung ausgeschlossen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2851 bis Blatt 2852); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie des Sondernutzungsrechts Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. April 1995 (Urkundenrolle Nummer 602/95, Notar Krauß); übertragen aus Blatt 2608; eingetragen am 16. Juni 1995 (Eigentumswohnung im Untergeschoss: 2 Zimmer, Küche, Diele, Dusche mit WC, Abstellraum, Wohnfläche: 57 qm, Verkehrswert: 52.000,- EUR); Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2852 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 75,77/100 an dem Grundstück Gemarkung Rheinböllen Flur 7 Flurstück 3/29, Gebäude- und Freifläche,

Gartenstraße 3, Größe: 632 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erd-, Dach- und Kellergeschoss gelegenen Wohnung, sowie an der frei aufstehenden Garage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. II; mit Sondernutzungsrecht an der gesamten unbebauten Grundstücksfläche, jedoch mit Ausnahme der im Aufteilungsplan rot schraffierten Zugangsfläche; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2851 bis Blatt 2852); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie des Sondernutzungsrechts Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. April 1995 (Urkundenrolle Nummer 602/95, Notar Krauß); übertragen aus Blatt 2608; eingetragen am 16. Juni 1995 (Wohnungseigentum im Erd-, Dach- und Kellergeschoss: a) Erdgeschoss: 3 Zimmer, Wohnküche, Diele, Gäste-WC; b) Dachgeschoss: 3 Zimmer, Bad mit WC, Flur, WC, 2 Balkone; c) Kellergeschoss: Heizungsanlage, Flur, Treppenhaus, Vorratsraum und WC; Wohnfläche: 178 qm; Verkehrswert: 52.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals 1 a) **Dieter Oellnisch**, geb. am 17. 10. 1952, 55122 Mainz, zu 1/2; 1 b) **Donate Oellnisch geb. Fischer**, geb. am 14. 9. 1953, 55122 Mainz, zu 1/2; eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 29. April 2008

- 3 K 172/06 - Das Amtsgericht

4222.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Dillendorf Blatt 739 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 23. Juli 2008, 14.15 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Außenstelle Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dillendorf Flur 3 Flurstück 218/6, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 22, Größe: 1032 qm (Einfamilienhaus und Garage; Verkehrswert: 179.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Thorsten Kolodziejski**, geb. am 27. 7. 1969, 55481 Dillendorf-Liederbach, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 29. April 2008

- 3 K 91/07 - Das Amtsgericht

4223.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll **am Mittwoch, 6. August 2008, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 6946 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung: BVNr. 1 Flur 30 Nr. 1395/669, Gebäude- und Freifläche, Walporzheimer Straße 7, zu 216 qm und BVNr. 2 Flur 30 Nr. 1734/671, Gebäude- und Freifläche, Walporzheimer Straße 7, zu 210 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25. April 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 196.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 26. Mai 2008

- 6 K 24/07 -

Das Amtsgericht

4224.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Bad Neuenahr Blatt 9349 eingetragene Sondereigentum BVNr. 1 Miteigentumsanteil von 5,94/1000 an Grundstück Bad Neuenahr-Ahrweiler Flur 12 Nr. 365/2 und Nr. 365/4, Gebäude- und Freifläche, Sebastianstraße 21, 21A, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Keller im Haus Sebastianstraße, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 15.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 10.720,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. Mai 2008

- 6 K 31/07 -

Das Amtsgericht

4225.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll **am Mittwoch, 23. Juli 2008, 15.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Adenau Blatt 3584 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung: 193/1000 Miteigentumsanteile an Flur 23 Nr. 91/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, verbunden mit den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Nr. 12 im Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte an den Stellplätzen 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. September 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225.000,- EUR festgesetzt.

Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 23. Mai 2008

- 6 K 58/07 -

Das Amtsgericht

4226.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, 13. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 9586 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung: 25,018/100-Miteigentumsanteil an Flur 36 Nr. 948, Gebäude- und Freifläche, Niederhutstraße 49, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des Vorderhauses, Aufteilungsplan Nr. 2, versteigert werden.

Wohnungseigentum, 1. OG, Bj. 1951, Wfl. ca. 66 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11. Oktober 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. Mai 2008

- 6 K 59/07 -

Das Amtsgericht

4227.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll **am Mittwoch, 13. August 2008, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das in Berg Blatt 2516 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung BVNr. 1 Flur 4 Nr. 218/5, Gebäude- und Freifläche, Münstereifeler Straße, zu 808 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25. September 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 113.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. Mai 2008

- 6 K 60/07 -

Das Amtsgericht

4228.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Bad Neuenahr eingetragene Grundstück lfd.Nr. 1 Flur 9 FlSt. 292/5, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 32, 138 qm; **am Dienstag, dem 26. August 2008, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.500,- Euro. Die Sicherheitsleistung im Termin kann nach aktueller Gesetzeslage nicht durch Barzahlung erbracht werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 27. Mai 2008

- 6 K 72/07 -

Das Amtsgericht

4229.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll **am Mittwoch, 10. September 2008, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Altenahr Blatt 3274 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung: BVNr. 1 Flur 3 Nr. 712/18, Hof- und Gebäudefläche, Seilbahnstraße, zu 173 qm und BVNr. 2 Flur 3 Nr. 720/19, Hof- und Gebäudefläche, Seilbahnstraße, zu 31 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. Januar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf BVNr. 1: 92.000,- EUR und BVNr. 2: 5000,- EUR = 97.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. Mai 2008

- 6 K 04/08 -

Das Amtsgericht

4230.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll **am Mittwoch, 17. September 2008, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Bad Neuenahr Blatt 5643 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung: 57,6266/10.000-Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flur 12 Nr. 725/39, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause V, II. Obergeschoss Mitte, PKW-Abstellplatz und Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. März 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.980,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. Mai 2008

- 6 K 10/08 -

Das Amtsgericht

4231.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Burgen Blatt 2526 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Juli 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 3, 628 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 27.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 13. Mai 2008

- 6 K 2/08 -

Das Amtsgericht

4232.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5326 und Blatt 5327 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Mittwoch, dem 8. Oktober 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

A) Betzdorf Blatt 5326 289/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Betzdorf Flur 4 Nr. 923, Gebäude- und Freifläche, Alsbürgerstraße 6, 8,15 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Balkon und Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrechte bestehen an den Pkw-Abstellplätzen Nr. 8 und 9 laut Aufteilungsplan. B) Betzdorf Blatt 5327 255/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Betzdorf Flur 4 Nr. 923, Gebäude- und Freifläche, Alsbürgerstraße 6, 8,15 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Sondernutzungsrecht besteht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 10 laut Aufteilungsplan. Festgesetzte Verkehrswerte: Wohnung Nr. 3: 47.000,- EUR; Wohnung Nr. 4: 40.000,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 17. November 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Im Versteigerungstermin am 5. November 2007 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Veröffentlichung im Internet ab drei Monate vor dem Termin: www.hanmark.de

Betzdorf, den 30. April 2008

- 11 K 118/06 -

Das Amtsgericht

4233.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 882 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. September 2008, um 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BVNr. 5 Flur 21 Nr. 119/22, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststraße 42, 20,45 Ar (Betriebsstätte Spedition). Festgesetzter Verkehrswert: 132.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 4. August 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 7. Mai 2008

- 11 K 3/07 - Das Amtsgericht

4234.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birken Blatt 1430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 15. Oktober 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3) Gemarkung Birken Flur 13 Nr. 16/10, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 213, 7,33 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 130.556,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab drei Monate vor dem Termin: www.hanmark.de

Betzdorf, den 30. April 2008

- 11 K 18/07 - Das Amtsgericht

4235.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weitfeld Blatt 1963 und 1910 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. September 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Weitfeld Blatt 1963 BV.Nr. 1 Flur 4 Nr. 41, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 1, 3,93 Ar; Grundstück Weitfeld Blatt 1910 1/2-Anteil an der BV.Nr. 1 Flur 4 Nr. 39, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 1 bis 3, 2,83 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 91.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 21. Juli 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 29. April 2008

- 11 K 62/07 - Das Amtsgericht

4236.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundersbach Blatt 5523 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Mundersbach Flur 20 Nr. 104/12, Verkehrsfläche, Am Südhang, 0,48 qm; Mundersbach Flur 20 Nr. 104/13, Gebäude- und Freifläche, Am Südhang 12, 528 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 224.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 16. Mai 2008

- 11 K 66/07 - Das Amtsgericht

4237.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1191 ein-

getragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. September 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Biersdorf BV.Nr. 1 Flur 5 Nr. 242/1, Gebäude- und Freifläche, Am Glas-kopf 66, 8,08 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. November 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 21. Juli 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 29. April 2008

- 11 K 113/07 - Das Amtsgericht

4238.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Wissen Blatt 4359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Dienstag, dem 23. September 2008, um 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Blatt 4359 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wissen Flur 8 Flur Nr. 32/44, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 34, 36, 8,15 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit WE. 2 bezeichneten Wohnung Langstraße 36 (linke Haushälfte) und den mit Nr. 2 bezeichneten Kellerräumen.

Eingetragene Eigentümerin: **Kathrin Nardmann.**

Festgesetzter Verkehrswert: 26.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab dem 4. August 2008 bei www.hanmark.de.

Betzdorf, den 14. April 2008

- 11 K 114/07 - Das Amtsgericht

4239.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachgenannte Grundbesitz a) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3889 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8,45/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Apartment im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, Sondernutzungsrecht besteht am PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit „SN zu 1“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; b) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3890 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 31,69/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, Sondernutzungsrechte bestehen am PKW-Abstellplatz und der Terrasse, im Aufteilungsplan mit „SN zu 2“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; c) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3891 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 31,69/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einer Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet, Sondernutzungsrechte bestehen an zwei PKW-Abstellplätzen, der Terrasse und der unbebauten Grundstücksfläche, im Auftei-

lungsplan mit „SN zu 3“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; d) Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3892 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 28,17/100 an Grundstück Münster-Sarmsheim Flur 21 Nr. 81/2, Gebäude- und Freifläche, Weyerweg, 564 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und Kriechspeicher, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, Sondernutzungsrecht besteht am PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit „SN zu 4“ gekennzeichnet, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. Januar 1996; **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: Blatt 3889: 40.000,- EUR (vierzigtausend Euro); Blatt 3890: 73.000,- EUR (dreiundsiebzigtausend Euro); Blatt 3891: 35.000,- EUR (fünfunddreißigtausend Euro); Blatt 3892: 160.000,- EUR (einhundertsechzigtausend Euro). Laut Teilungserklärung und Grundbucheintragung handelt es sich um unterschiedlich große Apartments bzw. Wohnungen in einem Vierfamilienwohnhaus nebst Garage; Ursprungsbaubjahr 1986, Erweiterung / teilw. Neu-, Auf- und Ausbau nach einem Brand 1999. Die jeweiligen in der Teilungserklärung zugeteilten Miteigentumsanteile aus möglichen Berechnungsgrundlagen von Wert- und Nutzflächenverhältnissen zueinander entsprechen nicht den örtlichen Tatsachen. Der dem Verkehrswert zugrundeliegende Miteigentumsanteil wurde neu bestimmt und ist nach den tatsächlichen Flächenverhältnissen zueinander berechnet. Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt worden.

Bingen am Rhein, den 17. April 2008

- 4 K 97/06 -

Das Amtsgericht

4240.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trechtingshausen Blatt 953 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 4 Trechtingshausen Flur 10 Nr. 33, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 35, 403 qm; **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 179.600,- EUR (einhundertneunundsiebzigtausendsechshundert Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, gemischt genutzten Gebäude (unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss) nebst Anbauten (ehemalige Bäckerei) bebaut. Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Bingen am Rhein, den 16. April 2008

- 4 K 131/06 -

Das Amtsgericht

4241.

Auf Antrag des Insolvenzverwalters soll der im Grundbuch von Frei-Weinheim Blatt 1701 eingetragene Grundbesitz 1/2-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Frei-Weinheim Flur 1 Nr. 192/4, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 206, 301 qm; **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 45.000,- EUR (fünfundvierzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht einget-

sehen werden kann, handelt es sich um den 1/2-Miteigentumsanteil an einem älteren Ein- bis Zweifamilienwohnhaus mit ca. 100 qm Wohnfläche, Baujahr um 1920.

Bingen am Rhein, den 5. Mai 2008

- 4 K 61/07 -

Das Amtsgericht

4242.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdesheim Blatt 4732 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 2 Büdesheim Flur 21 Nr. 34/1, Gebäude- und Freifläche, Bannzäunerweg 44, 265 qm; Büdesheim Flur 21 Nr. 34/2, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 55, 233 qm; **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 160.000,- EUR (einhundertsechzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Flurstück Nr. 34/2 mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut; das Flurstück Nr. 34/1 ist ein Bauplatz und wird derzeit als Garten genutzt.

Bingen am Rhein, den 13. Mai 2008

- 4 K 97/07 -

Das Amtsgericht

4243.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Jünkerath Blatt 1530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15,352/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/66, Verkehrsfläche, Wiesbaumer Wies, Größe: 4 qm; Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/67, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kölner Straße 27, Größe: 1185 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Erdgeschoss rechts des Gebäudes nebst Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WE02; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1529 bis 1534); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. WE 02 bezeichneten Wohnungseigentumsseinheit an PKW-Stellplatz - SN 2 im Lageplan der Anlage II. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 45.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 20. Mai 2008

- 10 K 5/07 -

Das Amtsgericht

4244.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Orenhofen Blatt 2995 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 28. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 699,55/1000 an dem Grundstück Gemarkung Orenhofen Flur 25 Flurstück 235/1, Gebäude- und Freifläche, Zimmerer Straße, Größe: 1449 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss; der Waschküche; dem Flur im Kellergeschoss; der

Garage; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2995 und Blatt 2996); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 156.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 15. Mai 2008

- 10 K 54/07 -

Das Amtsgericht

4245.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Orenhofen Blatt 2996 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 28. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 300,45/1000 an dem Grundstück Gemarkung Orenhofen Flur 25 Flurstück 235/1, Gebäude- und Freifläche, Zimmerer Straße, Größe: 1449 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2995 und Blatt 2996); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 60.400,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 15. Mai 2008

- 10 K 55/07 -

Das Amtsgericht

4246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Grundbuch von Schwirzheim Blatt 101 lfd. Nr. 16 Gemarkung Schwirzheim Flur 8 Flurstück 23, Acker, im Kreigenacker, Größe: 6490 qm (4200,- EUR); Grundbuch von Schwirzheim Blatt 194 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwirzheim Flur 2 Flurstück 223/33, Mischwald, in der Haecht, Größe: 4964 qm (3700,- EUR); lfd. Nr. 13 Gemarkung Schwirzheim Flur 4 Flurstück 7, Ackerland-Grünland, ober dem Bungert, Größe: 10.100 qm (6600,- EUR); lfd. Nr. 14 Gemarkung Schwirzheim Flur 4 Flurstück 29, Mischwald, auf Eichel, Größe: 2010 qm (2300,- EUR); lfd. Nr. 15 Gemarkung Schwirzheim Flur 8 Flurstück 71, Ackerland-Grünland, beim Messenweg, Größe: 12.367 qm (8000,- EUR); Grundbuch von Schwirzheim Blatt 502 lfd. Nr. 4 Gemarkung Schwirzheim Flur 4 Flurstück 6/2, Grünland (Acker), Ober dem Bungert, Größe: 4077 qm (2700,- EUR); lfd. Nr. 9 Gemarkung Schwirzheim Flur 13 Flurstück 61/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Im Graben 50, 52, Größe: 1755 qm (100.000,- EUR) (zwei aneinander gebaute Wohnhäuser; teilweise unterkellert; Doppelgarage; ehemalige Schmiede). Grundbuch von Schwirzheim Blatt 684 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwirzheim Flur 13 Flurstück 61/3, Verkehrsfläche, Schwirzheim, Größe: 161 qm (1600,- EUR); Grundbuch von Winterspelt Blatt 1263 lfd. Nr. 1 Gemarkung Winterspelt Flur 10 Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, Ohlersborn, Größe: 15.001 qm (25.500,- EUR); lfd.

Nr. 2 Gemarkung Winterspelt Flur 12 Flurstück 77, Waldfläche, Katzerberg, Größe: 5271 qm (3000,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Winterspelt Flur 12 Flurstück 79, Waldfläche, Katzerberg, Größe: 5605 qm (3500,- EUR). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 16. Mai 2008

- 10 K 87/07 -

Das Amtsgericht

4247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Herforst Blatt 1355 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Herforst Flur 5 Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Erhlenweg 8, Größe: 729 qm (freistehendes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung; unterkellert; Anbau als Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 234.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 16. Mai 2008

- 10 K 104/07 -

Das Amtsgericht

4248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Cochem Blatt 1051 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 8 Nr. 366/1, Hof- und Gebäudefläche, Cochem, 76 qm; lfd. Nr. 6 zu 4: Grunddienstbarkeit (Kellerrecht) am Grundstück Gemarkung Cochem Blatt 1899, Bestandsverzeichnis Nr. 5; als Recht dort in Abt. II/2 eingetragen. Verkehrswert: 78.000,- EUR. Gebäudeart: Wohn- und Geschäftshaus, viergeschossig; nicht unterkellert; der Dachraum ist nicht ausgebaut; zweiseitig angebaut. Baujahr: um 1900 (gemäß sachverständiger Schätzung). Modernisierung: nach 1983 teilweise modernisiert (teilweise Einbau neuer Fenster, Erneuerung Heizung, Erneuerung bzw. Einbau Bäder 1. und 2. OG, teilweise Erneuerung Fußböden und Decken). Außenansicht: Straßenseite Klinkermauerwerk (mit erheblichem Unterhaltungsschaden); hofseitig und östliche Giebelseite Mauerwerk, teilweise glatt verputzt (Erdgeschosssebene), teilweise unverputzt bzw. teilweise sehr grob verputzt (erheblicher Unterhaltungsschaden).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 29. Juni 2008.

Cochem, den 13. Mai 2008

- 1 K 39/07 -

Das Amtsgericht

4249.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Schalkenmehren Blatt 1504 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 11. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 180/1000 an dem Grundstück Schalkenmehren Flur 15 Nr. 208, Gebäude- und Freifläche, Weinbachstraße 24, 701 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss sowie einer Garage, rot umrandet und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Wert des Wohnungseigentums gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 65.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 20. Mai 2008

- 2 K 12/2006 - Das Amtsgericht

4250.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundbuch von Deudesfeld Blatt 1008 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. September 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 11 Gemarkung Deudesfeld Flur 11 Nr. 16/1, Landwirtschaftsfläche, Vorderster Ritzenberg, 8890 qm. Wert des 1/2-Anteils an dem vorgenannten Grundstück gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 4445,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 20. Mai 2008

- 2 K 4/2008 - Das Amtsgericht

4251.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Singhofen Blatt 1434 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 21. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 79/1, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Hauptstraße 11, 339 qm. Verkehrswert: 85.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 15. Mai 2008

- 10 K 14/07 - Das Amtsgericht

4252.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgschwalbach Blatt 1303 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 28. Oktober 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 26 Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden; ehemaliger Bauernhof), Kirchweg 3, 518 qm. Verkehrswert: 31.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 15. Mai 2008

- 10 K 44/07 - Das Amtsgericht

4253.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirdorf Blatt 700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Unterkellertes eingeschossiges Einfamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1999, lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirdorf Flur 2 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 1, 759 qm. Verkehrswert: 317.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 16. Mai 2008

- 10 K 87/07 - Das Amtsgericht

4254.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2109 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 1. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43,30/1000 an Grundstücken Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/14, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 9 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/15, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 2035 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „2“; Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen P7 und P14. Wohnfläche: 52 qm. Verkehrswert: 46.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 15. Mai 2008

- 10 K 91/07 - Das Amtsgericht

4255.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 1. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50,34/1000 an Grundstücken Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/14, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 9 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/15, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 2035 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Dachboden sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „3“; Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen P9 und P15. Wohnfläche: 59 qm. Verkehrswert: 52.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 15. Mai 2008

- 10 K 93/07 - Das Amtsgericht

4256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2114 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 1. September 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43,98/1000 an Grundstücken Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/14, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 9 qm; Gemarkung Hahnstätten Flur 53 Flurstück 94/15, Gebäude- und Freifläche, Aarstraße, 2035 qm;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „7“; Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen P10 und P19. Wohnfläche: 46 qm. Verkehrswert: 41.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 15. Mai 2008

- 10 K 95/07 - Das Amtsgericht

4257.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dirmstein Blatt 2287 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. Juli 2008, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 3908, Gebäude- und Freifläche, Obertor 14, 0,1440 ha (laut Gutachten: Kelterhaus, Halle, Schuppen, Büro mit ca. 915 qm Nutzfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 330.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 21. Juli 2008

- 1 K 23/07 - Das Amtsgericht

4258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obrigheim Blatt 848 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Juli 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

267/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Flurstück 89/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 15a, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohn-Schlafraum mit Nasszelle im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36 (derzeitige Nutzung: Zimmer im Altenheim). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 87.600,- EUR. Ein Zuschlag ist auch auf ein Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 19. Mai 2008

- 2 K 05/07 - Das Amtsgericht

4259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kollweiler Blatt 122 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kollweiler Flst. 2358/1, Freifläche, Hofstraße 15, 897 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 360.000,- EUR. Laut Schätzer: Doppelhaus (2 Doppelhaushälften), Baujahr 2001, neuwertiger Zustand, 2 Carports, Wohnfl. jeweils 179,62 m², eine Hälfte vermietet, eine leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Seibel, Albert**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Mai 2008

- 1 K 106/07 - Das Amtsgericht

4260.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 20123 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 26. August 2008, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Kaiserslautern Fl.St. 4850/146, Gebäude- und Freifläche, Weilerbacher Straße 90, 1106 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 185.000,- EUR. Lt. Schätzer: Bebauung mit eingeschossiger Lagerhalle (Stahlkonstruktion mit Kalksteinausfachung, Nutzfläche 457,26 m²) mit Garagenanbau (Nutzfläche 34,65 m²). Befestigte Hoffläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Becker, Stefan**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Mai 2008

- 1 K 120/07 - Das Amtsgericht

4261.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochspeyer Blatt 2357 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück und Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 25. September 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Hochspeyer Fl.St. 953/5, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 12, zu 736 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum und Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 121.000,- EUR gemäß Gutachten: ETW in Zweifamilienwohnhaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 156 qm, Gebäude in 1994 erweitert und modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Sylvia Becker und Wolfgang Becker** eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht ausbezogen zu werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 9. Mai 2008

- 2 K 118/07 - Das Amtsgericht

4262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 2077 bzw. 2396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

a) Gemarkung Otterbach Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flurstück 2924/1, Gebäude- und Freifläche, Wartenberger Straße 4, zu 735 qm; 2924/2, Verkehrsfläche, Wartenberger Straße, zu 15 qm. b) Gemarkung Otterbach Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flurstück 2923/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wartenberger Straße, zu 624 qm. Verkehrs-

wert (§ 74 a ZVG): zu a) auf: 115.450,- EUR; zu b) auf: 44.000,- EUR. Gemäß Gutachten: nur Außenbesichtigung. Einfamilienhaus (Fertighaus), 1 1/2-geschossig mit Satteldach, Baujahr 1972, Wohnfläche ca. 130 qm und Einzelgarage mit Flachdach, Reihengaragen (3 Stahlbetonfertigaragen). OT Dreihenhalerhof.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. August 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Anna Müller** eingetragen.

Hinsichtlich des Grundstücks Flur 2923/4 ist ein Zuschlag unterhalb von 5/10 zulässig. Ansonsten gilt § 85 a ZVG (kein Zuschlag unterhalb von 5/10).

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 9. Mai 2008

- 2 K 128/07 - Das Amtsgericht

4263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mackenbach Blatt 964 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Montag, dem 4. August 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1/5-Miteigentumsanteil am Grundstück Mackenbach Fl. St. 1818, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 8, 764 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links und einem Abstellraum im Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 4. Sondernutzungsrecht am PKW-Abstellplatz Nummer 4. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 67.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Corey D. Young** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Mai 2008

- 3 K 114/07 - Das Amtsgericht

4264.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 814 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. August 2008, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemeinde Sembach Fl.St. 352/20, Gebäude- und Freifläche, Hartwiese, Williams Road 12 - 14, 3000 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Dezember 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Kunibert Schwarz** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 13. Mai 2008

- 3 K 194/07 - Das Amtsgericht

4265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 1971 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück und der im Grundbuch von Otterbach Blatt 591 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil **am Donnerstag, 21. August 2008,**

15.10 Uhr, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Gemarkung/Grundbuch Otterbach Blatt 1791 Otterbach Fl.St. 166/19, Gebäude- und Freifläche, Schulhausstraße 2, 229 qm; Verkehrswert: 131.000,- EUR. 2. Gemarkung / Grundbuch Otterbach Blatt 591 1/7-Anteil am Grundstück Otterbach Fl.St. 167/1, Verkehrsfläche, Eitzweidstraße, 411 qm; Verkehrswert: 700,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Keller, Heike und Werner**.

Lt. Schätzer: Zwei- bis Dreifamilienhaus mit Kiosk und Gastraum im Erdgeschoss, teilunterkellert, Bauj. 1950.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. Mai 2008

- 5 K 139/07 - Das Amtsgericht

4266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 17342 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentumsrecht **am Dienstag, dem 26. August 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 4403/1000 an dem gemäß § 890 Abs. 1 BGB vereinten Grundstück der Gemarkung Kaiserslautern Flurstück 2901/11, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 25, 27, Flurstück 2974/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 29, insgesamt 5129 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss und dem Abstellraum im 1. Obergeschoss, beide im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 218; gemäß Gutachten: 2 Zimmer-Wohnung mit Bad, Küche, Flur, Loggia, insgesamt 50,45 qm Wohnfläche. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 25.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Joachim Mager** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2008

- 2 K 38/08 - Das Amtsgericht

4267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nastätten Blatt 2904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Nastätten Flur 10 Flurstück 861/3, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 22, Größe: 250 qm; **am Dienstag, dem 7. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebauten Grundstück, welches zurzeit als Zweifamilienhaus benutzt wird. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 118.000,- EUR. In diesem Termin kann der Zuschlag nicht mehr aus den Gründen des § 85 a I bzw. § 74 a I ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 19. Mai 2008

- 6 K 57/06 - Das Amtsgericht

4268.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Freisbach Blatt 895 lfd. Nr. 1 Gemarkung Freisbach Flurstück 213/10, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 92, Größe: 1313 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Gebäude mit Wohn- und Gewereteil, sowie einem Garagengebäude mit 5 Stellplätzen; Straßenbezeichnung angeblich: Hauptstraße 94, 67361 Freisbach; Wert 250.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 7. August 2006.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 18. Juli 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. Mai 2008

- 4 K 115/06 - Das Amtsgericht

4269.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Wörth Blatt 4212 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 389/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Wörth Flurstück 1317/14, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Nisio-Straße, Größe: 1839 qm; Gemarkung Wörth Flurstück 1257/122, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Nisio-Straße, Größe: 558 qm; Gemarkung Wörth Flurstück 1257/123, Gebäude- und Freifläche, Brückfeld, Größe: 34 qm; Gemarkung Wörth Flurstück 1317/15, Gebäude- und Freifläche, Brückfeld, Größe: 139 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im dritten Obergeschoss des Hauses 1 nebst Dachterrassen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Das Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 42 ist dem hier eingetragenen Sondereigentum zugeordnet; Veräußerungsbeschränkung: Zur Veräußerung ist die Zustimmung durch den Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Erstverkauf, Veräußerung an Ehegatten, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung Veräußerung durch den Insolvenzverwalter. Laut Gutachten befindet sich das Sondereigentum in einer 3-geschossigen Seniorenwohnanlage „Bienwaldresidenz“; angebliche amtliche Straßenbezeichnung: „Arthur-Nisio-Straße 23, 76744 Wörth“. Wert: 140.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. September 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 16. Juli 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. Mai 2008

- 4 K 142/07 - Das Amtsgericht

4270.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermohr Blatt 215 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Gemarkung Obermohr BVZNr. 28 Flurstück 174, Wiese, In den Grottenwiesen, 200 qm; BVZNr. 35 Flurstück 1489 1/3, Wald (Holzung), Am Bohnenberg, 1690 qm; BVZNr. 37

Flurstück 1489 1/4, desgleichen, 1690 qm; BVZNr. 47 Flurstück 270, Ackerland, Hinter dem Hochwart, 18.690 qm; BVZNr. 48 Flurstück 345, Ackerland, Auf dem Wingert, am Reuschbacher Weg, 3000 qm; BVZNr. 49 Flurstück 1790, Ackerland, Wiese, Auf der Moosbacher Flur, 17.106 qm; BVZ Nr. 53 Flurstück 1792, desgleichen, 2623 qm; BVZNr. 72 Flurstück 144, Gartenland, An der Moorstraße, 900 qm; BVZNr. 59 Flurstück 180/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiese, Moorstraße, 7479 qm; BVZNr. 73 Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Moorstraße 41, 2569 qm. Laut Gutachten: Wohnhaus mit ehemaliger Scheune, Stall und Garagen mit Gartenbaubetrieb. Die Flurstücke Nr. 13/1; 144; 174; 180/1 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Eine getrennte Veräußerung ist wegen Überbauung nicht möglich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 13/1; 144; 174; 180/1 (wirtschaftliche Einheit): 259.000,- EUR; Flurstück 345: 1500,- EUR; Flurstück 270: 8163,- EUR; Flurstück 1489 1/3: 423,- EUR; Flurstück 1489 1/4: 423,- EUR; Flurstück 1792: 1360,- EUR; Flurstück 1790: 10.350,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG (Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. Mai 2008

- K 13/06 - Das Amtsgericht

4271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Breitenbach Blatt 1585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 2 Gemarkung Breitenbach Flurstück 5732/9, Gebäude- und Freifläche, Lautenbacher Straße, 919 qm; laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus, voll unterkellert, Garage im Haus; **am Montag, dem 18. August 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 157.000,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 15. Mai 2008

- K 45/06 - Das Amtsgericht

4272.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Ohmbach Blatt 96 und Blatt 260 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

I. Ohmbach Blatt 96 BVZNr. 1 Gemarkung Ohmbach Fl.St. 1344, Landwirtschaftsfläche, Am Diedersberg, zu 0,8512 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 8100,- EUR; BVZNr. 2 Gemarkung Ohmbach Fl.St. 223, Erholungsfläche, Im Alzenfeld, zu 0,0817 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1250,- EUR; BVZNr. 3 Gemarkung Ohmbach Fl.St. 226, Gebäude- u. Freifläche, Erholungsfläche, Bergstraße, zu 0,0662 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 118.000,- EUR; BVZNr. 4 Gemarkung Ohmbach Fl.St. 245, Landwirtschaftsfläche, Am Diedersberg, zu 0,0171 ha, Verkehrswert (§ 74a ZVG): 160,- EUR; II. Ohmbach Blatt 260 BVZNr. 1 Gemarkung Ohmbach Fl.St. 251, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Ecke, zu 0,1321 ha, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 2400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. Mai 2008

- K 83/07 - Das Amtsgericht

4273.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 2224 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 7 Gemarkung Ramstein Flurstück 2287/37, Gebäude- und Freifläche, Seufzerweg 15, zu 0,0121 ha; Einfamilienreihenhaus (Mittelhaus); Baujahr ca. 1964. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 60.000,- EUR. 3 zu 7 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Ramstein Blatt 1163, BV-Nr. 2; Abt. II Nr. 1. 4 zu 7 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Ramstein Blatt 2397, BV-Nr. 2; Abt. II Nr. 1. 5 zu 7 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Ramstein Blatt 2398, BV-Nr. 2; Abt. II Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. Mai 2008

- K 91/07 - Das Amtsgericht

4274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Miesenbach Blatt 1763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Miesenbach Flurstück 1226/34, Gebäude- und Freifläche, Neuwoogstraße 11, zu 0,1106 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 sowie den Sondernutzungsrechten an den in der Dachspitze gelegenen Speicherräumen (Wohnungseigentum; eine Wohnung in Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Baujahr ca. 1963, Anbau ca. 1982, Wohnfläche ca. 116 qm, Nutzfläche ca. 20 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 87.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 7. Mai 2008

- K 6/08 - Das Amtsgericht

4275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 3623 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. September 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 29,039/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landstuhl Flurstück 2778/10, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 80, zu 0,3032 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Teiligentum an dem Raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 55. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 60.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 5. Mai 2008

- K 21/08 - Das Amtsgericht

4276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Asbach Blatt 999 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Flur 4 Nr. 69/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 19, 628 qm. Lage: Hauptstraße 19 in Asbach. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 236.500,- EUR für das Grundstück nebst Gebäuden und 12.300,- EUR für das Inventar (gemäß Gutachten bebaut mit einem Gebäudekomplex, bestehend aus einem Hauptgebäude und einem Erweiterungsbau, genutzt als Gaststätte und Wohnung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Fabienne Arlia** (Orlik) in Asbach eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 17. März 2008

- 6 K 8/05 - Das Amtsgericht

4277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vettelschoß Blatt 2957 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Miteigentumsanteil 289,58/1000 an Grundstück Vettelschoß Flur 12 Nr. 87/1, Gebäude- und Freifläche, Zu den Eichen, 768 qm; verbunden mit Sondereigentum an Wohnung, belegen im 1. Obergeschoss, einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2955 - 2958); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der Eigentümerversammlung oder, falls ein solcher bestellt werden sollte, des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie und/oder deren Ehegatten, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, bei einer Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger, der das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Rettung seines Grundpfandrechts freihändig erworben hat, Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, an der Grundstücksfläche. In der Flurkarte mit 1 bezeichnet und rot umrandet, als PKW-Stellplatz; Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, an der Grundstücksfläche, in der Flurkarte mit Nr. 2 bezeichnet und gelb umrandet als PKW-Stellplatz, sowie an der gesamten übrigen neben und hinter dem Haus belegenen Fläche, die nicht der Wohnung Nr. 1 als Sondernutzungsrecht zugewiesen ist. Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet, an der Grundstücksfläche, in der Flurkarte mit Nr. 3 bezeichnet und blau gekennzeichnet, als PKW-Stellplatz; Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, an der Grundstücksfläche, in der Flurkarte mit Nr. 4 bezeichnet und grün gekennzeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezug-

nahme auf Bewilligung vom 30. November 1995, UR.Nr. 3219/95, Notar Michael Wagner, Asbach/Ww.; übertragen aus Blatt 2446; eingetragen am 17. Januar 1996. Lage: Zu den Eichen 10, 53560 Vettelschoß. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 112.000,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um eine im 1. OG gelegene Eigentumswohnung, ein Kellerraum und ein PKW Stellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Rainer Kolaska** eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 25. April 2008

- 6 K 40/05 - Das Amtsgericht

4278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rahms Blatt 2207 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden

1 Miteigentumsanteil von 192/1000 an Grundstück Rahms Flur 20 Nr. 22/5, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße, 1383 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2207 bis Blatt 2211); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 1657; eingetragen am 18. Juli 1996. 2 zu 1: Mit dem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an der im Erdgeschoss gelegenen Terrasse, im Aufteilungsplan mit SN 1 bezeichnet verbunden; gemäß Bewilligung vom 20. Dezember 1995 eingetragen am 18. Juli 1996. 3 zu 1: Das Sondereigentum ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. ST 3 und ST 5 bezeichnet; gemäß Bewilligung vom 20. Mai 1996, eingetragen am 18. Juli 1996. Lage: Schützenstraße 30, 53577 Neustadt/Wied. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 64.000,- EUR (gemäß Gutachten: Mit- und Sondereigentum Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Terrasse und Sondernutzungsrechte an Stellplätzen 3 und 5).

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 15. Mai 2008

- 6 K 49/05 - Das Amtsgericht

4279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Linz Blatt 5092 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 219/2, Gebäude- und Freifläche, auf der Donau 4, 141 qm; lfd. Nr. 2 Flur 35 Nr. 203, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 11, 166 qm; lfd. Nr. 5 Flur 35 Nr. 201/1, GF-Mischnutz, Mittelstraße 7 und 9, 184 qm. Lage: Mittelstraße 7 - 11 in Linz am Rhein. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 1: 83.000,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 2: 391.828,- EUR; Grundstück lfd. Nr. 5: 438.171,- EUR; Inventar: 194.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Cafe, Hotel Garni und 2 Wohnungen sowie einer Bäckerei/Konditorei).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 17. März 2008

- 6 K 26/07 - Das Amtsgericht

4280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10741 und 10791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. August 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 10741 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an den Grundstücken Flst.Nr. 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, zu 1250 qm; Flst.Nr. 2394/5, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 786 qm; Flst.Nr. 2394/2, Gebäude- und Freifläche, An der Gaußstraße 19, zu 195 qm; Flst.Nr. 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Gaußstraße 19, zu 827 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im dritten Obergeschoss des Gebäudes Rohrlachstraße 92, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34 (1,5 Zimmer, ca. 30,70 qm Wohnfläche). Blatt 10791 1/4-Miteigentumsanteil an einem Miteigentumsanteil von 40/10.000 an denselben Grundstücken, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Vierfachparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 84.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2002 in Blatt 10741 und am 15. Mai 2003 in Blatt 10791 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die **Firma Die Bauträger GmbH**, Kirchheim/Teck in Blatt 10741, und **Karlheinz Deck**, Rheinstraße 38, 76477 Elchesheim-Illingen, in Blatt 10791 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 57.000,- EUR für Blatt 10741 und 6500,- EUR für Blatt 10791 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 19. Mai 2008

- 3 K 97/02 - Das Amtsgericht

4281.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11809 und 11822 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. August 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 11809 Miteigentumsanteil von 70/1000 an dem Grundstück Flst.Nr. 952, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 73, zu 493 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss nebst Balkon und Loggia und Kellerraum, im Aufteilungs-

plan bezeichnet mit Nr. 12 (3 ZKB, ca. 62 qm Wohnfläche). Blatt 11822 Miteigentumsanteil von 5/1000 an demselben Grundstück; verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. X.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Benz & Weilacher Immobilien GmbH**, L 15, 7-9, 68161 Mannheim, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 85.000,- EUR für Blatt 11809 und 9000,- EUR für Blatt 11822 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 16. Mai 2008

- 3 K 83/03 - Das Amtsgericht

4282.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10700 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 8,75/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 930/6, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 22, zu 175 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss samt Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (1 ZKB, DG links, Toilette, ca. 27 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 43.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 21. Mai 2008

- 3 K 245/04 (S) - Das Amtsgericht

4283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6900 und 6961 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 6900 39,42/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 831/1, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 31 - 33, zu 3343 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.05 (1-Zimmer-Apartment, 4.OG, Loggia, ca. 30 qm Wohnfläche, Bj. 1962). Blatt 6961 32,35/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 831/1, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 31 - 33, zu 3343 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 46 (Stellplatz in der Tiefgarage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR für Blatt 6900 und 6000,- EUR für Blatt 6961 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. Mai 2008

- 3 K 136/05 (G) - Das Amtsgericht

4284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6248 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 13.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 35/10.000 an dem Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 98 und dem PKW-Abstellplatz Nr. 25 (2 ZKB, Toilette, Abstellraum, Flur, Loggia, im 10. OG, Wfl. ca. 51,48 m², Bauj. 1970 - 1980, PKW-Einstellplatz im Parkhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herbert Eichstädter**, Yorckstraße 28 / 10. OG, App. 99, 67061 Ludwigshafen, eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 47.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. Mai 2008

- 3 K 45/07 - Das Amtsgericht

4285.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 39/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 220 (1-Zimmer-Apartment im 22. OG mit Kochküche, Bad, Abstellraum, Wfl. ca. 58,13 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Mai 2008

- 3 K 58/2007 - Das Amtsgericht

4286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fußgönheim Blatt 2074 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Juli 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Fußgönheim 106/1000-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Fl.St. Nr. 215, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Fl.St.Nr. 286/1, Garten, Hauptstraße 4, Fl.St.Nr. 218/2, Gartenland, Hauptstraße 4, zu 1334 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit „Wohnung 202“ bezeichneten Räumen im 2. Obergeschoss und dem mit „Keller 202“ bezeichneten Keller im Kellergeschoss; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz, im Anlageplan mit Nr. 13 bezeichnet, ist zugewiesen (3 ZKB im Dachgeschoss, Diele, Dachterrasse, ca. 76 qm Wohnfläche, Bj. 1983).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 91.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 20. Mai 2008

- 3 K 62/07 (S) - Das Amtsgericht

4287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10684 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 7/100-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 3647/5, Gebäude- und Freifläche, Lagerhausstraße 83, zu 303 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts samt einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Wfl. ca. 54 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Mai 2008

- 3 K 77/2007 - Das Amtsgericht

4288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bretzenheim Blatt 9996 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 15. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 84,308/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bretzenheim Flur 1 Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, An der Wied 42, 650 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts im Haus B, Aufteilungsplan Nr. 8 und Keller Nr. 8. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 86.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine ca. 48 qm große 2-Zimmer-Wohnung im Hinterhaus mit Balkon und Sondernutzungsrecht an 1 Stellplatz im Freien.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 15. Mai 2008

- 260 K 127/07 - Das Amtsgericht

4289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Wohnungsgrundbuch von Mayen Blatt 5611 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung lfd.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 56,77/1259 an dem Grundstück Gemarkung Mayen Flur 11 Flurstück 315/65, Gebäude- und Freifläche, Virchowstraße 17 - 19, Größe: 1292 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Virchowstraße 17 im Erdgeschoss Mitte gelegenen Wohnung und einem Kellerraum im Aufteilungsplan mit E 2 bezeichnet; **am Montag, dem 18. August 2008, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Größe der Eigentumswohnung: ca. 51 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 48.000,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. Mai 2008

- 2 K 36/07 - Das Amtsgericht

4290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Lonnig Blatt 1051 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Lonnig Flur 18 Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, Größe: 410 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der gesamten Wohnung im Neubau sowie einem Kellerraum im Anbau mit Sondernutzungsrecht an den Kellerräumen 1, 2, 4, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Eigentumswohnung (insgesamt 2 Einheiten) mit einer Wohnfläche von ca. 111 qm, Baujahr 1999. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 19. Mai 2008

- 2 K 63/07 - Das Amtsgericht

4291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 7221 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen Flur 20 Flurstück 2038/393, Gebäude- und Freifläche, Römerhügel 19, Größe: 218 qm; **am Freitag, dem 22. August 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Garage im UG; Wohnfläche: ca. 114 qm zuzüglich Terrasse und Nutzfläche; Grundstück: 218 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 109.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 29. April 2008

- 2 K 86/07 - Das Amtsgericht

4292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horressen Blatt 1880 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Horressen Miteigentumsanteil von 48,04/1000 an lfd.Nr. 1 Flur 12 Flurst. 1250/3, Gebäude- u. Freifläche, Üpstraße 4, 24,64 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Haus A nebst Balkon sowie dem Abstellraum A10 im Dachboden, im Aufteilungsplan mit Nr. A10 bezeichnet (laut Gutachten Eigentumswohnung). Verkehrswert: 102.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin vom 20. März 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 20. März 2008

- 14 K 21/07 - Das Amtsgericht

4293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nordhofen Blatt 749 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008,**

11.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Nordhofen lfd.Nr. 1 Flur 8 Flurst. 116, Bauplatz, Am Steimel 11, 5,94 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus sowie Garage und Carport). Verkehrswert: 172.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 7. Mai 2008

- 14 K 114/07 - Das Amtsgericht

4294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 8294 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 3815/27, Gebäude- und Freifläche, Im Schelmen, zu 5,07 Ar. Grunddienstbarkeit (Duldung der Mitbenutzung einer Hofeinfahrt, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Vornahme von Reparatur- und Erhaltungsarbeiten) an dem Grundstück Fl.Nr. 3815/28. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 246.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 7. Mai 2008

- K 20/07 - Das Amtsgericht

4295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3178 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 9, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 897/4, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hasselbachstraße 15, 15 a, zu 50,26 Ar. Das Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus nebst Lagerhalle bebaut sein mit angrenzender Außenbereichsfläche Mischwald. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 109.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 13. Mai 2008

- K 26/07 - Das Amtsgericht

4296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weidenthal Blatt 1420 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Weidenthal Fl.Nr. 224, Gebäude- und Freifläche, Eselspfad 7, zu 1,40 Ar; Fl.Nr. 224/2, Gebäude- und Freifläche, Eselspfad 7, zu 2,00 Ar; Fl.Nr. 225/7, Gebäude- und Freifläche, Eselspfad 7, zu 0,47 Ar. Nach Ansicht des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gebäude unrentierlich sind. Somit sei eine

Freilegung notwendig, um die Grundstücke einer rentierlichen Nutzung zuzuführen. Der Verkehrswert der Grundstücke wurde wie folgt festgesetzt: a) für Fl.Nr. 224: auf 2700,- EUR; b) für Fl.Nr. 224/2: auf 11.000,- EUR; c) für Fl.Nr. 225/7: auf 2580,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 7. Mai 2008

- K 39/07 - Das Amtsgericht

4297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hermersberg Blatt 1155 Gemarkung Hermersberg Fl.Nr. 1184/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 40, zu 563 m² (eingeschossiges, nichtunterkellertes Einfamilienwohnhaus, Ursprung 1925/Umbau 1975, ca. 277 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 76.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 137/06 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Guthrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 6. Mai 2008

- 2 K 137/06 - Das Amtsgericht

4298.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15264 Miteigentumsanteil zu 83/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3240/4, Gebäude- und Freifläche, Karl-Theodor-Straße 24, zu 2029 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Sondernutzungsrechte sind begründet und zugeordnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15259 bis 15270). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. August 2002, 10. April 2003, 28. April 2003 und 15. Mai 2003, eingetragen am 16. Juni 2003 (Eigentumswohnung zu ca. 114 qm Wohnfläche in Mehrfamilienhaus; Verkehrswert: 33.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 169/06 und

„Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 6. Mai 2008

- 2 K 169/06 - Das Amtsgericht

4299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15151 Best.-Verz.Nr. 40 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 7339/11, Mississippi Avenue, Gebäude- und Freifläche, zu 448 m² (Bauland, allgemeines Wohngebiet, Verkehrswert: 19.400,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 211/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 7. Mai 2008

- 2 K 211/06 - Das Amtsgericht

4300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15151 Best.-Verz.Nr. 39 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 7339/9, Mississippi Avenue, Gebäude- und Freifläche, zu 391 m² (Bauland, allgemeines Wohngebiet, Verkehrswert: 16.900,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 213/06 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 7. Mai 2008

- 2 K 213/06 - Das Amtsgericht

4301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13363 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2491/4, Gebäude- und Freifläche, Emil-Kömmerling-Straße 7, zu 230 m² (3-geschoss. Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen, Baujahr ca. 1910, modernisiert, unterkellert, ca. 293 m² Wohnfläche, ca. 8000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 146.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 104/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 5. Mai 2008

- 1 K 104/07 - Das Amtsgericht

4302.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Buralben Blatt 701 Gemarkung Buralben Fl.Nr. 2110, Kapellenstraße 27, Gebäude- und Freifläche, zu 619 m² (4-geschoss. Mehrfamilienhaus, starke Hanglage, Baujahr 1966, Umbauten 1976, 1992, 4 Wohnungen, Garagenanbau, geringer Grenzübergang, ca. 28.000,- EUR Reparatur- und Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 206.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 170/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 5. Mai 2008

- 1 K 170/07 - Das Amtsgericht

4303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Winzeln Blatt 1432 Miteigentumsanteil zu 640/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Winzeln Fl.Nr. 597/5, Tilsiter Straße 5, 7, Gebäude- und Freifläche, zu 1901 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichneten Räumen der Wohnung im EG links im Gebäude B einschließlich des Balkons auf der Nordostseite mit einer Flächengröße von ca. 76,46 m² (Wohnungseigentum Nr. 3 B). Sondernutzungsrecht an dem Keller-raum Nr. 3 im UG und den Stellplätzen Nr. 12 und Nr. 22. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1421 bis 1438). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Mai 1994, eingetragen am 25. November 1994 und 9. Januar 1995 (Eigentumswohnung im Gebäude Tilsiter Straße 7, Baujahr 1994, ca. 76 m² Wohnfläche, ca. 5460,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 65.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 210/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 20. Mai 2008

- 1 K 210/07 - Das Amtsgericht

4304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 4140 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1624/12, Gebäude- und Freifläche, Schwanenstraße 35, zu 160 m² (älteres kleines Einfamilienhaus, Zentrumsnähe, Verkehrswert: 36.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 155/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 7. Mai 2008

- 2 K 155/07 - Das Amtsgericht

4305.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Gersbach Blatt 1259 Gemarkung Gersbach 1. Fl.Nr. 2136/90, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesel 4, zu 0,5005 ha; 2. Fl.Nr. 2136/126, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesel 4, zu 0,1420 ha (wirtschaftliche Einheit: 3 Industriehallen mit 2 Lagern, Büro, Werkstatt, Garage, Baujahr ca. 1970 u. 1981, ca. 2963 m² Nutzfläche; Verkehrswert: 321.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 177/07 und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 7. Mai 2008

- 2 K 177/07 - Das Amtsgericht

4306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dielkirchen Blatt 974 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. August**

2008, um 13.30 Uhr, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

2 Dielkirchen Flst.Nr. 117/1, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 2, 126 qm; Dielkirchen Flst.Nr. 117/2, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße, 124 qm; nebst Zubehör. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 265.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 132.500,- EUR; Zubehör: 1350,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 675,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, welches mit 2 Gebäuden als Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist. Baujahr 1850. Modernisiert von 1990 - 1994. Auf dem Grundstück befinden sich 3 Pkw-Stellplätze.

Beschlagnahme: 27. Februar 2003

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. vier Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 18. März 2008

- 1 K 22/03 - Das Amtsgericht

4307.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Reichthal Blatt 161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

24 Reichthal Flst.Nr. 178, Landwirtschaftsfläche, Im Ort, 365 qm. Der gemäß §§ 74 a, 64 ZVG festgesetzte Grundstückswert beträgt 450,- EUR. 25 Reichthal Flst. Nr. 187, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 3, 89 qm. Der gemäß §§ 74 a, 64 ZVG festgesetzte Grundstückswert beträgt 26.000,- EUR. 26 Reichthal Flst.Nr. 207, Freifläche, Reichthal, 413 qm. Der gemäß §§ 74 a, 64 ZVG festgesetzte Grundstückswert beträgt 7750,- EUR. 28 Reichthal Flst. Nr. 221, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, 481 qm. Der gemäß §§ 74 a, 64 ZVG festgesetzte Grundstückswert beträgt 6600,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 9. Dezember 2003.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Februar 2008

- 1 K 112/03 - Das Amtsgericht

4308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Wartenberg-Rohrbach Blatt 488 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 37/100 an Grundstück Wartenberg-Rohrbach 387/1, Gebäude- und Freifläche, Im Krain 3, 803 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II (laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung in 2-geschossigem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 3 Wohneinheiten mit überdachtem Balkon im Erdgeschoss mit Garage; Sondernutzungsrechte für Kfz-Stellplätze und Gartenfläche). www.hanmark.de. Ver-

kehrswert: 108.000,- EUR; 1/2-Anteile je 54.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

1. Beschlagnahme: 17. Dezember 2003

Rockenhausen, den 15. April 2008

- 2 K 143/03 Das Amtsgericht

4309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weitersweiler Blatt 505 eingetragene Grundbesitz 1 Weitersweiler Fl.St. 564/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Hof 6A, 967 qm (laut Gutachten: eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garagenanbau und Nebengebäuden; Wohnfläche ca. 132 qm); www.hanmark.de; Verkehrswert: 150.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 27. September 2005; **am Dienstag, dem 19. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Rockenhausen, den 4. Februar 2008

- 2 K 99/05 - Das Amtsgericht

4310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4093 eingetragene Grundbesitz 1 Miteigentumsanteil von 10/10.000 an Grundstück Kirchheimbolanden Fl.St. 2823/82, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2 B, 902 qm; verbunden mit dem Teileigentum an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; Verkehrswert: 7400,- EUR; 1. Beschlagnahme: 16. Januar 2006; www.hanmark.de; **am Donnerstag, dem 21. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Rockenhausen, den 4. Februar 2008

- 2 K 7/06 - Das Amtsgericht

4311.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rathskirchen Blatt 259 eingetragene Grundbesitz 5 Rathskirchen Fl.St. 11, Gebäude- und Freifläche, Rathskirchen 32, 270 qm (laut Gutachten: Sanierungsbedürftiges Reihemittelhaus; tatsächliche Lage: Judengasse 3); Verkehrswert: 16.000,- EUR; www.hanmark.de; 1. Beschlagnahme: 20. März 2006; **am Mittwoch, dem 20. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 26. März 2008

- 2 K 33/06 - Das Amtsgericht

4312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Imsbach Blatt 925 eingetragene Grundbesitz 1 Imsbach Fl.St. 3/3, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 6, 291 qm (laut Gutachten: Toilettenanlage, Garage und Carport), Verkehrswert: 34.000,- EUR; 2 Imsbach Fl.St. 3/5, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 6, 333 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und vormals Gaststättenräumen im Erdgeschoss, eingeschossig, mit Anbauten), Verkehrswert: 122.000,- EUR; www.hanmark.de; 1. Beschlagnahme: 3. April 2006; **am Dienstag, dem 26. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 18. Februar 2008

- 2 K 45/06 - Das Amtsgericht

4313.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Alsenbrück-Langmeil Blatt 341 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

2 Alsenbrück-Langmeil Flst.Nr. 1204/4, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 6, 360 qm (laut Gutachten: Kleines Einfamilienhaus mit Nebengebäuden).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 44.500,- EUR; 1. Beschlagnahme: 18. Juli 2007.

Rockenhausen, den 4. Februar 2008

- 2 K 99/07 - Das Amtsgericht

4314.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Rockenhausen Blatt 4177 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 401/10.000 an Grundstück Rockenhausen Fl.St. 3440/2, Gebäude- und Freifläche, Bezirksamtsstraße, 2276 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.5 (laut Gutachten: Wohnfläche 61,96 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 63.000,- EUR; 1/2-Anteile je 31.500,- EUR; 1. Beschlagnahme: 30. August 2007.

Rockenhausen, den 4. Februar 2008

- 2 K 143/07 - Das Amtsgericht

4315.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Alsenz Blatt 1675 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

5 Alsenz Flst.Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Kirchberg 25, 115 qm (laut Gutachten: älteres Einfamilienhaus und Schuppen).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 16.100,- EUR; 1. Beschlagnahme: 10. September 2007.

Rockenhausen, den 4. Februar 2008

- 2 K 149/07 - Das Amtsgericht

4316.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Remagen Blatt 4154 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 6. August 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Remagen Flur 2 Nr. 397, Gebäude- und Freifläche, Postgasse 15, 0,55 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Aytül Ünal** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 19. Mai 2008

- 6 K 52/07 - Das Amtsgericht

4317.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Remagen Blatt 4071 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 4. August 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

a) Flur 2 Nr. 512/6, Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 36, 1,05 Ar; b) Flur 2 Nr. 513/2, Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 36, 0,03 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: a) 40.000,- EUR; b) 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Andreas Holland** aus Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 14. Mai 2008

- 6 K 1/08 - Das Amtsgericht

4318.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Dudenhofen Blatt 4403 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 171/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen Flurstück 2406/3, Gebäude- und Freifläche, Eichgartenstraße 24, zu 385 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und zwei Kellerräumen im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrechte sind begründet; **am Freitag, dem 18. Juli 2008, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung zu ca. 40 m² sowie Stellplatz. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 27.500,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Mai 2008

- 5 K 39/05 - Das Amtsgericht

4319.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Auel Blatt 315 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1) Flur 9 Flurstück 49/1, Wohngebäude, Hauptstraße 2, 164 qm; lfd. Nr. 2) Flur 9 Flurstück 51, Wohngebäude, Hauptstraße 2, 241 qm; lfd. Nr. 3) Flur 9 Flurstück 50, Verkehrsfläche, Hauptstraße 2, 127 qm; lfd. Nr. 4) Flur 9 Flurstück 47/2, Wirtschaftsgebäude (Scheune und Stallung), Hauptstraße 2, 334 qm; **am Montag, dem 21. Juli 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 1) Flur 9 Nr. 49/1: 30.000,- EUR; 2) Flur 9 Nr. 51: 46.000,- EUR; 3) Flur 9 Nr. 50: 2500,- EUR; 4) Flur 9 Nr. 47/2: 21.000,- EUR; insgesamt: 99.500,- EUR. Bei dem Objekt handelt es sich um unterschiedliche Gebäudeteile mit unterschiedlichen Wohnbereichen, die teilweise eigen genutzt und teilweise vermietet sind. Die Grundstücke bilden zurzeit eine wirtschaftliche Nutzungseinheit.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde gemäß § 85 a Abs. 2 ZVG in einem vorherigen Termin bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

St. Goar, den 20. Mai 2008

- 1 K 2/02 - Das Amtsgericht

4320.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler (Boppard) Blatt 2106 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 9 Flur 3 Flurstück 35/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Vierseeblick 8, 10 qm; lfd. Nr. 10 Flur 3 Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Vierseeblick 8, 267 qm; lfd. Nr. 11 Flur 3 Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Vierseeblick 8, 297 qm; Flur 3 Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Vierseeblick 8, 13 qm; lfd. Nr. 12 Flur 3 Flurstück 33/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Vierseeblick 8, 16 qm; **am Montag, dem 14. Juli 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Garage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 35/4: 450,- EUR; Flurstück 24/1: 3200,- EUR; Flurstücke 34/2 und 31/1: 68.000,- EUR; Flurstück 33/3: 640,- EUR; Gesamtbetrag: 72.290,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. Mai 2008

- 1 K 24/06 - Das Amtsgericht

4321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Klüsserath Blatt 3909 eingetragene Miteigentumsanteil und das im Grundbuch von Klüsserath Blatt 3533 eingetragene Grundstück **am Mittwoch, dem 20. August 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Klüsserath Blatt 3909 Miteigentumsanteil von 750/1000 an Grundstück Gemarkung Klüsserath Flur 7 Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße 79, 3,88 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Gaststätte mit Wohnungen) (218.000,- EUR). Klüsserath Blatt 3533 Gemarkung Klüsserath BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 88, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 4,38 Ar (Parkplatz) (23.700,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 bzw. am 26. Mai 2004 in die Grundbücher eingetragen worden.

Trier, den 9. Mai 2008

- 23 K 57/04 - Das Amtsgericht

4322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberöflingen Blatt 731 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 19. August 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 5/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße, 4,02 Ar (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 138.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Thomas Neubert**, Bahnhof 1, 54533 Laufeld, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 31. März 2008

- 12 K 48/06 - Das Amtsgericht

4323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gundersheim Blatt 1456 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 21. Juli 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Gundersheim Flur 16 Nr. 204/1, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 10, 712 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Gundersheim Flur 16 Nr. 205/1, Erholungsfläche, Wonnegaustraße, 609 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück mit der lfd. Nr. 2 mit einem ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhaus und einer Garage bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist unbebaut und wird als Garten genutzt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 239.000,- EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2 und auf 80.000,- EUR für das Grundstück lfd. Nr. 3 festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. März 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 16. März 2008

- 17 K 11/2003 - Das Amtsgericht

4324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 3908 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Osthofen Flur 30 Nr. 250, Hof- und Gebäudefläche, Werrastraße 21, 670 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1976, Wohnfläche ca. 139,62 qm; Garage und Unterstellshuppen befinden sich teilweise auf angrenzendem Grundstück. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 184.500,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 20. Mai 2008

- 17 K 56/04 - Das Amtsgericht

4325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Abenheim Blatt 2823 nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 17. September 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Abenheim Flur 11 Flurstück 140/4, Landwirtschaftsfläche, am vorderen Mörsstädter Weg, 1037 qm; Best.Verz. Nr. 2 Gemarkung Abenheim Flur 11 Flurstück 140/3, Landwirtschaftsfläche, am vorderen Mörsstädter Weg, 1031 qm; Best.Verz. Nr. 3 Gemarkung Abenheim Flur 11 Flurstück 141, Spargel, am vorderen Mörsstädter Weg, 1476 qm; Best.Verz. Nr. 4 Gemarkung Abenheim Flur 11 Flurstück 142, Ackerland, am vorderen Mörsstädter Weg, 633 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem überwiegend 1-geschossigen Hallen-gebäude mit Büro- und Sozialräumen und in Teilen 2-geschossig teilausgebaut mit einer Wohnung (Wohn/Esszimmer, Schlafzimmer, 2 Bäder) nebst 22 Stellplätzen, Baujahr 1996. Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 191.000,- EUR (47.400,- EUR für BV Nr. 1

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Flurstück 140/4, 47.100,- EUR für BV Nr. 2
Flurstück 140/3, 67.500,- EUR für BV Nr. 3
Flurstück 141, 29.000,- EUR für BV Nr. 4
Flurstück 142) festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am
10. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 7. Mai 2008

- 15 K 17/06 -

Das Amtsgericht

4326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das
im Grundbuch von Horchheim Blatt 1991
nachstehend bezeichnete Grundstück **am
Montag, dem 28. Juli 2008, um 9.00 Uhr**, an
der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal
317, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Horchheim
Flur 1 Flurstück 462, Hof- und Gebäude-
fläche, Wormser Straße 2, 256 qm. Laut Gut-
achten handelt es sich um ein zweigeschoss-
iges unterkellertes Zweifamilienhaus mit
ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche
insg. 132 qm). Der Verkehrswert des Grund-
besitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 0,-
EUR festgesetzt worden, da ausweislich des
Gutachtens das Haus als baufällig einzustuf-
en ist.

Der Versteigerungsvermerk wurde am
19. Oktober 2006 in das Grundbuch einge-
tragen.

Worms, den 16. Mai 2008

- 17 K 34/2006 -

Das Amtsgericht

4327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
im Grundbuch von Worms Blatt 14108 und
Blatt 14204 nachstehend bezeichnete Grund-
besitz **am Donnerstag, dem 17. Juli 2008, um
14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms,
Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert
werden.

Grundbuch vom Worms Blatt 14108
43,14/10.000-Miteigentumsanteil an dem
Grundstück der Gemarkung Worms Flur 22
Flurstück 20/4, Gebäude- und Freifläche, im
Katterloch, 4122 qm; Flur 22 Flurstück 72/2,
Gebäude- und Freifläche, im Katterloch, 663
qm; Flur 22 Flurstück 11/107, Gebäude- und
Freifläche, im Katterloch, 1846 qm; verbun-
den mit dem Sondereigentum an der Wohn-
raum Haus C 2. Obergeschoss und Abstell-
raum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. C 26. Grundbuch von

Worms Blatt 14204 4/10.000-Miteigentums-
anteil an dem Grundstück der Gemarkung
Worms Flur 22 Flurstück 20/4, Gebäude-
und Freifläche, im Katterloch, 4122 qm; Flur
22 Flurstück 72/2, Gebäude- und Freifläche,
im Katterloch, 663 qm; Flur 22 Flurstück
11/107, Gebäude- und Freifläche, im Katter-
loch, 1846 qm; verbunden mit dem Sonderei-
gentum an Tiefgaragenstellplatz, im Auftei-
lungsplan bezeichnet mit Nr. T 41. Laut Gut-
achten handelt es sich um eine ca. 28 qm
große Wohnung (Wohn- Schlafräum, Küche,
Bad und Diele) in einem dreigeschossigen
Mehrfamilienhaus aus dem Baujahr 1996. In
einem vorangegangenen Termin wurde der
Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-
Wertgrenze gemäß § 85 a ZVG versagt. Die
Verkehrswerte des Grundbesitzes sind
gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.000,- EUR
für den Grundbesitz, eingetragen im Grund-
buch von Worms Blatt 14108 und auf 5500,-
EUR für den Grundbesitz, eingetragen im
Grundbuch von Worms Blatt 14204 festge-
setzt worden.

Die Versteigerungsvermerke wurden am
27. November 2006 in das Grundbuch einge-
tragen.

Worms, den 16. Mai 2008

- 17 K 39/2006 -

Das Amtsgericht

4328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das
im Grundbuch von Westhofen Blatt 2359
nachstehend bezeichnete Grundstück **am
Montag, dem 28. Juli 2008, um 14.00 Uhr**, an
der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal
317, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz. Nr. 1 Gemarkung Westhofen
Flur 1 Flurstück 378/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Am Markt 10, 115 qm. Laut Gutachten
handelt es sich um ein zweigeschossiges un-
terkellertes Wohnhaus mit einem zu Wohn-
zwecken ausgebauten Dachgeschoss. Der
Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG auf 102.000,- EUR festge-
setzt worden. In einem vorangegangenen
Termin wurde der Zuschlag wegen Nichter-
reichens der 5/10-Wertgrenze gemäß § 85 a
ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am
29. November 2006 in das Grundbuch einge-
tragen.

Worms, den 16. Mai 2008

- 17 K 40/2006 -

Das Amtsgericht

4329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
im Grundbuch von Abenheim Blatt 2789
nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am
Montag, dem 21. Juli 2008, um 14.00 Uhr**, an
der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal
317, 3. Stock, versteigert werden.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von
2.116/10.000 an Grundstück Gemarkung
Abenheim Flur 11 Flurstück 245, Gebäude-
und Freifläche, Obere Trappengasse 16, 655
qm; verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im Unter-, Erd- und Dachge-
schoss nebst Kellerraum sowie Sondernut-
zungsrecht an unbebauter Grundstücks-
fläche nebst Terrasse, im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten han-
delt es sich um eine Wohnung (3 Zimmer,
Küche, Bad, WC und Keller) in einem Mehr-
familienwohnhaus mit insgesamt sieben
Wohneinheiten aus dem Baujahr 1994 mit
einer Wohnfläche von ca. 69 qm. Der Ver-
kehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a
Abs. 5 ZVG auf 109.000,- EUR festgesetzt
worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am
9. März 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 16. Mai 2008

- 17 K 12/2007 -

Das Amtsgericht

4330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
im Grundbuch von Ixheim Blatt 1867 einge-
tragene, nachstehend bezeichnete Grundbe-
sitz **am Dienstag, dem 9. September 2008,
14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzog-
straße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3,
versteigert werden.

Erbbauerecht an dem Grundstück Gemar-
kung Ixheim Flst. 1445/25 (vorher: 1445/20),
Gebäude- und Freifläche, Marie-Juchacz-
Straße 20, zu 740 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni
2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf
192.000,- EUR. Im Termin vom 7. Mai 2008
war der Zuschlag bereits gemäß § 74 a Abs. 1
ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet un-
ter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 8. Mai 2008

- K 31/05 -

Das Amtsgericht